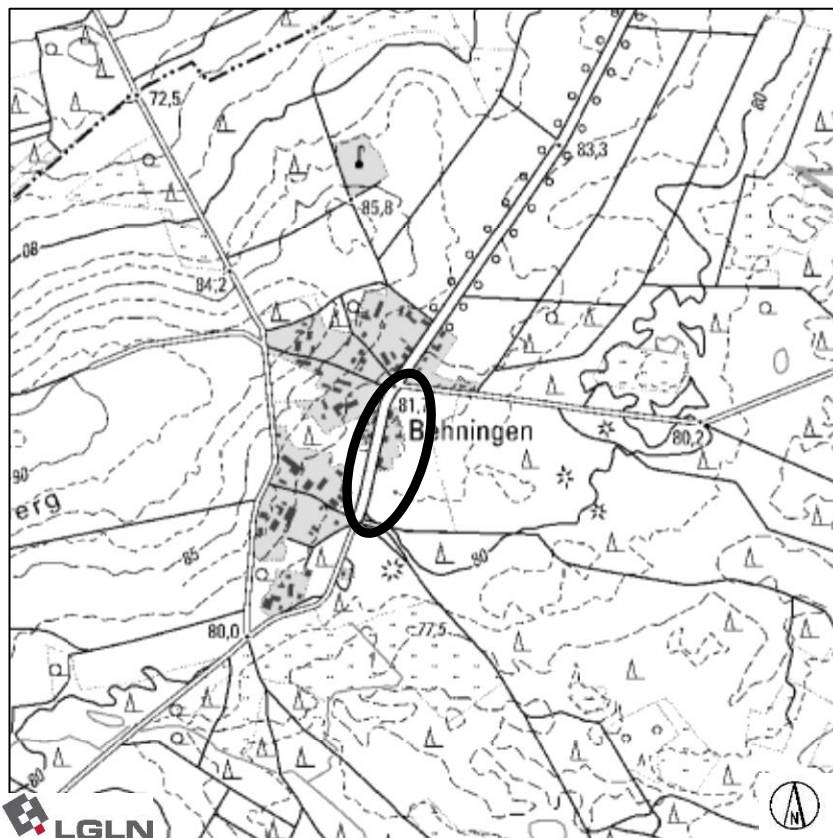


Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 1 „Im langen Ort“ Ortschaft Behningen einschl. örtlicher Bauvorschriften

Begründung und Umweltbericht

gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB



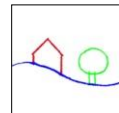
Vorentwurf

Stand: § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

Für den Bebauungsplan Nr. 1 „Im langen Ort“ (städtebauliche Begründung)

Planungsbüro Reinold
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeberg – Fauststraße 7
Telefon 05722/7188760 - Telefax 05722/7188761



Für die Belange von Natur und Landschaft / den Umweltbericht

Gruppe Freiraumplanung

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



Gliederung

Teil I Begründung

1 Grundlagen	4
1.1 Beschlüsse	4
1.2 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	4
1.3 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen	6
1.4 Sonstige Gesetze und Verordnungen	9
1.5 Vorliegende Fachgutachten	10
2 Aufgaben des Bebauungsplanes	10
3 Städtebauliches Konzept	10
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	10
3.2 Ziele und Zwecke der Planung	10
3.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	12
4 Inhalt des Bebauungsplanes	14
4.1 Art der baulichen Nutzung	14
4.2 Maß der baulichen Nutzung/Bauweise	15
4.3 Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche)	15
4.4 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 6 NBauO)	16
4.5 Verkehr	19
4.6 Belange von Boden, Natur und Landschaft	20
4.7 Immissionsschutz	26
5 Sonstige, zu beachtende öffentliche Belange	28
5.1 Klimaschutz/Klimaanpassung	28
5.2 Altlasten und Kampfmittel	29
5.3 Denkmalschutz	29
5.4 Bergbau	30
6 Ergebnis der Umweltprüfung	30
7 Daten zum Plangebiet	30
8 Durchführung des Bebauungsplanes	31
8.1 Bodenordnung	31
8.2 Ver- und Entsorgung	31
8.3 Baugrund	32
8.4 Kosten	32

Teil II Umweltbericht

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Beschlüsse

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1 "Im langen Ort", Ortschaft Behningen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. In seiner Sitzung am hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurde am in seiner Sitzung durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen gefasst.

1.2 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Das Plangebiet erstreckt sich auf Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet, Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, zu entsprechen, wird der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen, bezogen auf die Ortschaft Behningen, im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes derart geändert, dass die bisher wirksam dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung eines Dorfgebietes geändert werden. Diese Art der baulichen Nutzung ist mit den in der unmittelbaren Umgebung befindlichen gemischten Nutzungsstrukturen (Handwerk, Wohnen und landwirtschaftliche Betriebe) vereinbar.

Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft sowie die bereits als Dorfgebiet bzw. Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ dargestellten Flächen sollen einer baulichen Nutzung im Sinne der Nachverdichtung zugeführt werden bzw. sollen die bereits vorhandenen baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden. Für diese Flächen werden im Bebauungsplan durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, um innerhalb des Siedlungszusammenhangs weitere Baulandpotenziale zur Deckung des lokalen Baulandbedarfs zu nutzen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit gem. § 8 Abs. 3 BauGB als aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Abb.: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen (Plangebiet gekennzeichnet durch einen Pfeil)

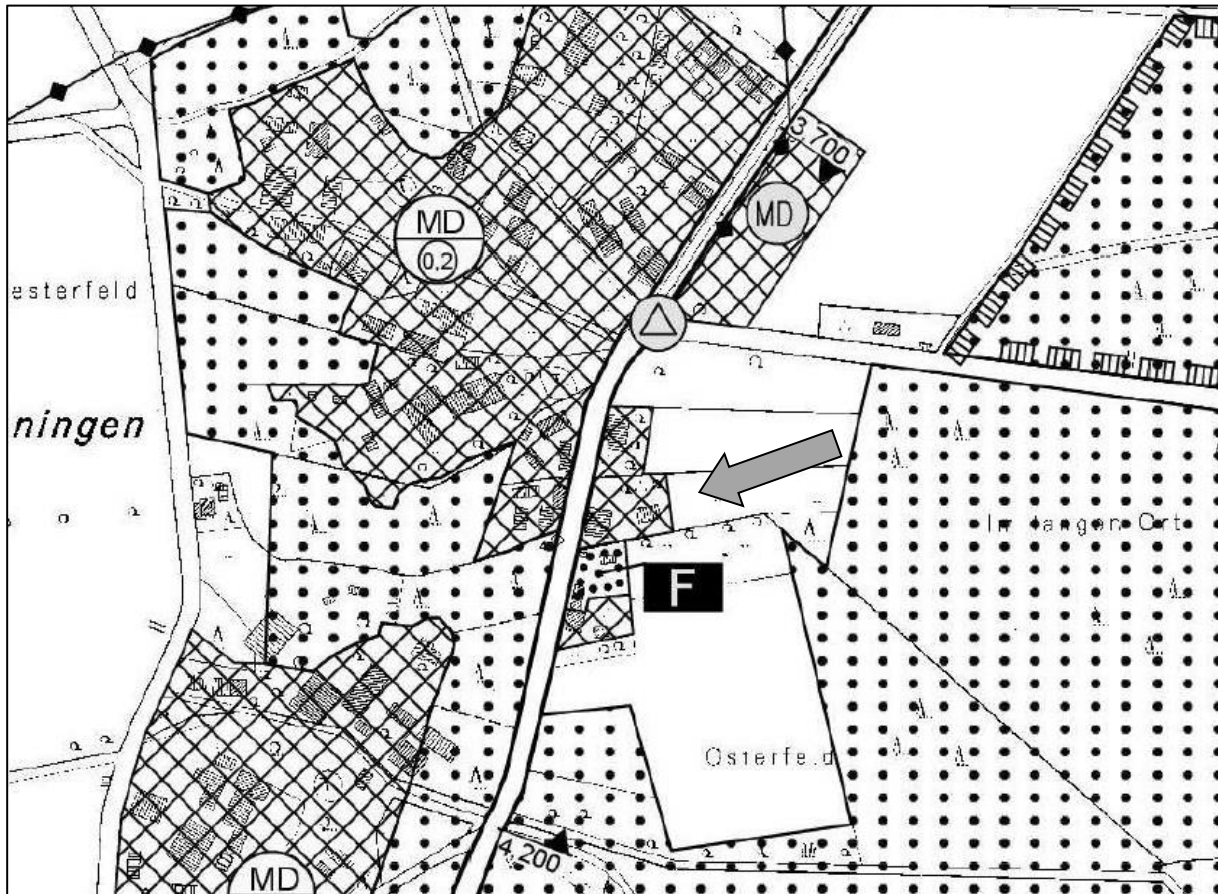
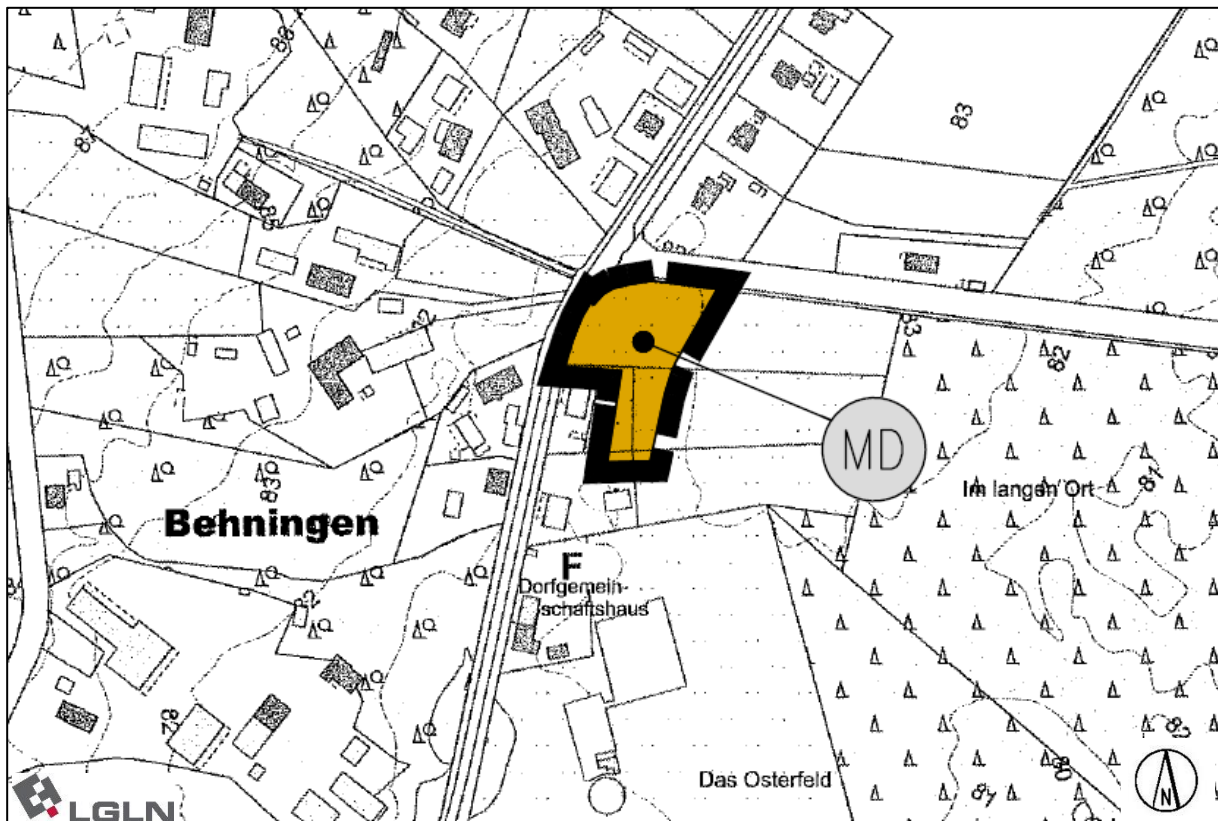


Abb.: Auszug aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)



1.3 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) trifft für das Plangebiet selbst keine weitergehenden Festlegungen. Nordöstlich befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund, dass durch die vorliegende Planung aufgrund des Abstandes nicht berührt wird. Die nördlich verlaufende B 71 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.3) festgelegt. Sie durchläuft das Gemeindegebiet von Nordwesten nach Südosten und verbindet die als Mittelzentren festgelegten Städte Rotenburg (Wümme) und Soltau. Das Plangebiet ist über die K 18 direkt mit der B 71 verbunden.

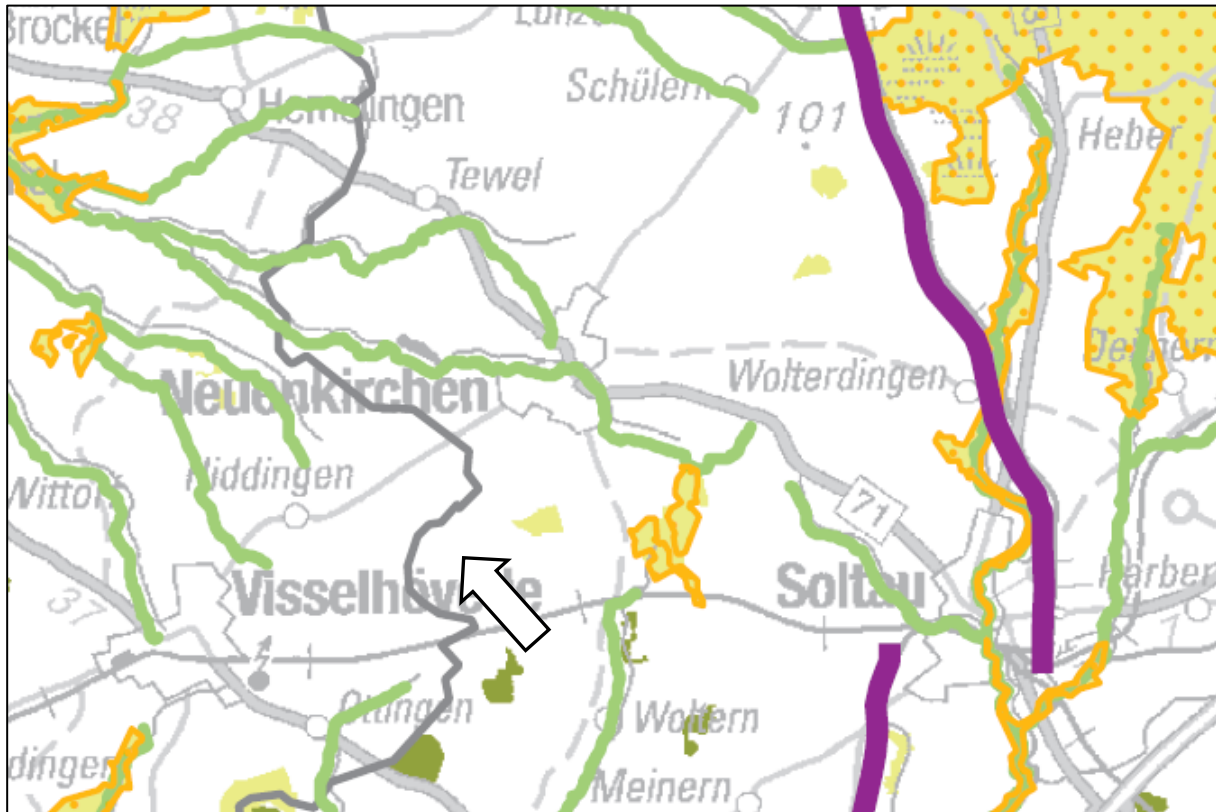
Gemäß LROP 3.1.1 02 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Mit der Entwicklung des Plangebietes erfolgt eine kleinräumige Überplanung bislang im Außenbereich gelegener Freiräume, die jedoch bereits durch die umgebenden Siedlungsbereiche geprägt sind. Zudem werden bereits baulich beanspruchte Flächen, die einer Folgenutzung zugeführt werden sollen bzw. planungsrechtlich gesichert werden (Feuerwehr/Dorfgemeinschaftshaus), in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen. Gleichzeitig bezieht das Plangebiet jedoch nur die Flächen ein, die für die geplante Deckung des lokalen Baulandbedarfs unbedingt erforderlich sind. Im Rahmen der Überprüfung von Standortalternativen wurde festgestellt, dass innerhalb des Siedlungsbereiches Behningen keine ausreichend groß dimensionierten oder besser geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die der Deckung des sich auf die Ortschaft Behningen beziehenden Baulandbedarfs dienen.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022) (Die Lage des Plangebietes ist durch einen Pfeil markiert).



1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015) ist bereits erfolgt.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen allgemeinen und auf das Plangebiet bezogenen Vorgaben des Entwurfes des RROPs 2015 dargelegt.

Allgemeine Vorgaben des RROPs

Das RROP Entwurf 2015 gibt unter 2.1 zu 02 vor, dass die Siedlungsentwicklung im Planungsraum vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten ist.

Weiter führt das RROP 2015 unter 2.1 zu 04 aus, dass bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten ist und bei einer Inanspruchnahme von Freiflächen Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen sind. Dabei ist ein sorgfältiger Umgang mit innerörtlichen Freiflächen sowie eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Bereiche zu berücksichtigen. Diese Ziele

und Grundsätze entsprechen denen des LROPs. Daher wird auf die Ausführungen zum LROP verwiesen.

Im Rahmen der Vorbereitung der parallel in Aufstellung befindlichen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden innerhalb des Siedlungsbereiches alternative Standorte untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Behningen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus. Der vorliegende Bebauungsplan hat auch mit Bezug auf die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes insofern die sich aus § 2 a Abs. 2 BauGB ergebenden Prüfanforderungen in den Blick genommen.

Gemäß Punkt 3.1.1 Ziffer 03 des RROPs Entwurf 2015 ist im Landkreis Heidekreis die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die o.g. Ausführungen zum LROP und die v.g. Ausführungen zu alternativen Standorten verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass den Zielen des RROPs bezogen auf die Siedlungsentwicklung somit entsprochen wird.

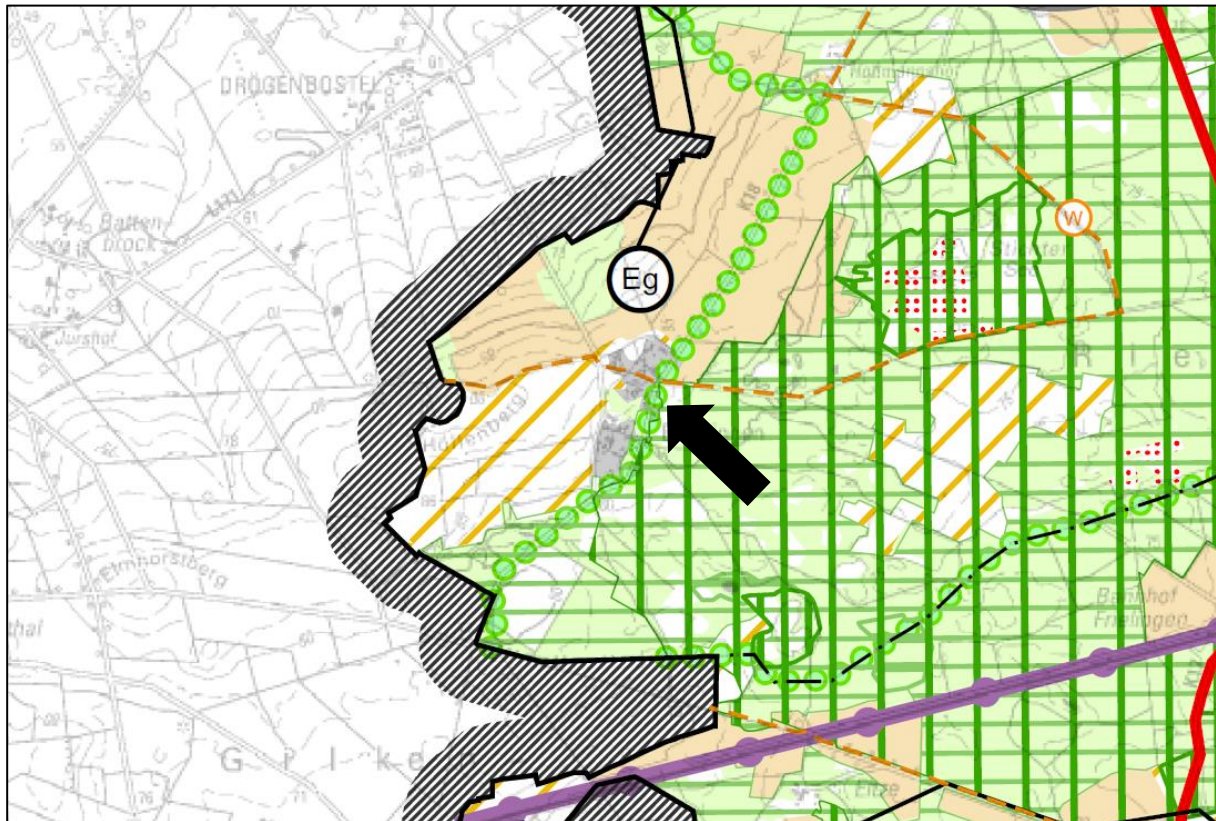
Vorgaben des RROPs in Bezug auf das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Diese setzen sich großflächig nach Osten hin fort. Die Ausweisung von Bauflächen beansprucht lediglich eine untergeordnete randliche Teilfläche der im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiete und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf deren Funktionen aus. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Plangebiet selbst und im nördlichen Anschluss an das Plangebiet bereits eine straßenbegleitende Bebauung vorhanden ist und die vorliegende Planung in diesem Bereich lediglich einen Lückenschluss in dieser Bauzeile schafft. Insofern wird der Bereich sich auch zukünftig als Siedlungsrand darstellen. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden entsprechende randliche Eingrünungen der hinzutretenden Bebauung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt zudem am Rand des Naturparks „Lüneburger Heide“. In dem überregional bedeutsamen Naturpark „Lüneburger Heide“ soll die Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten und entwickelt, die nachhaltige Regionalentwicklung unterstützt, das Naturerleben gefördert und landschaftsschonende Erholungsangebote entwickelt sowie das Umweltbewusstsein gestärkt werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung steht die vorliegende Planung nicht entgegen.

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Abb.: Auszug aus dem Entwurf des RROPs 2015 des Landkreises Heidekreis (Die Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil gekennzeichnet).



1.4 Sonstige Gesetze und Verordnungen

Dieser Bebauungsplan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

1.5 Vorliegende Fachgutachten

- Abia - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: „Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen)“ (Neustadt, 21.10.2021)

2 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt 1,18 ha und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|--|
| Im Westen: | durch die östlichen Grenzen der Flst. 53/2, 54/3, 54/5 und 54/7, |
| im Norden: | Ausgehend von dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flst. 54/7 auf den westlichsten Grenzpunkt des Flst. 37/1 zulaufend, dabei das Flst. 191/83 (K 18) querend, anschließend durch die südliche Grenze des Flst. 37/1, |
| im Osten: | ausgehend von der südlichen Grenze des Flst. 37/1 auf einer Länge von 126 m in einem Abstand von 50 m parallel zu der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen östlichen Grenze des Flst. 191/83 (K 18) in südliche Richtung verlaufend, anschließend in einem Abstand von 31 m zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 40/1 auf dessen nördliche Grenze zulaufend, weiter entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flst. 40/1 nach Süden verlaufend, |
| im Süden: | durch die westliche Grenze des Flst. 40/1 bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 40/3, von dort aus das Flst. 191/83 (K 18) orthogonal querend auf die östliche Grenze des Flst. 53/2 zulaufend. |

Die Flurstücke liegen innerhalb der Gemarkung Behningen, Flur 1.

Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine auf die Ortschaft Behningen bezogene kleinräumige Deckung des Baulandbedarfes geschaffen werden, der sich durch die konkreten Anfragen der Einwohner Behningens darstellt.

Art und Umfang sind für diesen Siedlungsbereich verträglich, da es sich um eine geringfügige Ergänzung bzw. Abrundung des Siedlungsbereiches Behningen östlich der K 18 handelt. Die umgebenden Nutzungen stellen sich nicht als störend dar, sodass auch durch diesen Bebauungsplan keine Nutzungskonflikte vorbereitet werden. Innerhalb des Siedlungsbereiches befinden sich keine Baulandpotenziale, die zur Deckung des lokalen Baulandbedarfs geeignet sind.

Der B-Plan Nr. 1 soll neben der Deckung des kleinräumigen Wohnbedarfs auch weiterhin die Nutzung durch landwirtschaftliche Hofstellen zulassen. Hierzu gehört auch die weiterhin zulässige landwirtschaftliche Nutzung in Form der Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenanlagen, z.B. zum Zwecke der Lagerung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Die zulässigen Nutzungen sollen sich in diesem Zusammenhang an der prägenden Nutzungsstruktur der Umgebung richten, die aufgrund der dort bestehenden Hofstellen derzeit einem Dorfgebiet zuzuordnen sind. Diese prägende Art der baulichen Nutzung geht in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen auch auf diesen Planbereich über. Auf die Festsetzung eines Dorfgebietes wird jedoch aufgrund der im Gebiet fehlenden landwirtschaftlichen Hofstelle verzichtet. Die Art der im Gebiet zulässigen Nutzung soll sich vielmehr an den prägenden Nutzungsstrukturen ausrichten, die auf den B-Plan Nr. 1 einwirken. Dies ist aus städtebaulichen Gründen auch vor dem Hintergrund des nur kleinräumigen Plangebietes angemessen.

Durch die Bauleitplanung im baulichen Bestand wird mit Bezug auf die am östlichen Siedlungsrand bereits vorhandenen baulichen Anlagen auch weiterhin zu einer harmonischen Abrundung des östlichen Ortsrandes Behningen beigetragen.

Zu diesem Zweck werden neben überbaubaren Grundstücksflächen, eine offene und I-geschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und damit eine der Umgebung angepasste Bebauungsdichte festgesetzt. Hierbei werden die bestehenden Bebauungsstrukturen berücksichtigt.

Den Grundsätzen der Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 2 BauGB) wird hinreichend Rechnung getragen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Dies ist hier der Fall, da nur die für die Deckung des Baulandbedarfs unbedingt benötigte und nur sehr kleinräumige Fläche beansprucht wird. Hierdurch können in den bisher von Bebauung freigehaltenen Bereichen hineinführende und unbebaute Grundstücksflächen, die ggf. nur mit einem sehr hohen wirtschaftlichen Aufwand erschließbar wären, vermieden werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind derart festgesetzt, dass straßenbegleitend eine den individuellen baulichen Anforderungen entsprechende Ausrichtung der Gebäude sowie eine den Grundsätzen des kosten-, flächen- und energiesparenden Bauens entsprechende Bebauung ermöglicht werden kann (z.B. durch Ausrichtung von Dachflächen nach Süden).

Zur Ausformung und Erhaltung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes werden auf den privaten Grundstücken je angefangene 400 m² Grundstücksfläche Festsetzungen zur Anpflanzung von Einzelbäumen aufgenommen, die der Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen. Ferner werden die bereits bestehenden Gehölzbestände am südöstlichen Plangebietsrand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt und durch weitere randliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ergänzt. Diese Festsetzungen sollen eine angemessene und für diesen Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft ortstypische Integration der hinzutretenden Bebauung gewährleisten.

3.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

3.3.1 Nutzungsstrukturen in der Umgebung und innerhalb des Plangebietes

Umgebung des Plangebietes

Im Westen grenzt dem Plangebiet die K 18 an, die im weiteren nördlichen Verlauf Behningen an den Kernort Neuenkirchen anbindet. Westlich der K 18 beginnt der eigentliche Siedlungsbereich Behningens, der im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Hofstellen und kleinräumige Waldflächen geprägt wird. Vereinzelt finden sich Wohnnutzungen, die zum Teil jedoch den landwirtschaftlichen Hofstellen zu zuordnen sind.

Südlich bzw. südöstlich angrenzend befindet sich eine Reitanlage mit Stallungen, Reitplätzen und Weideflächen. Dieser schließt sich südlich und östlich eine ausgedehnte Waldfläche an.

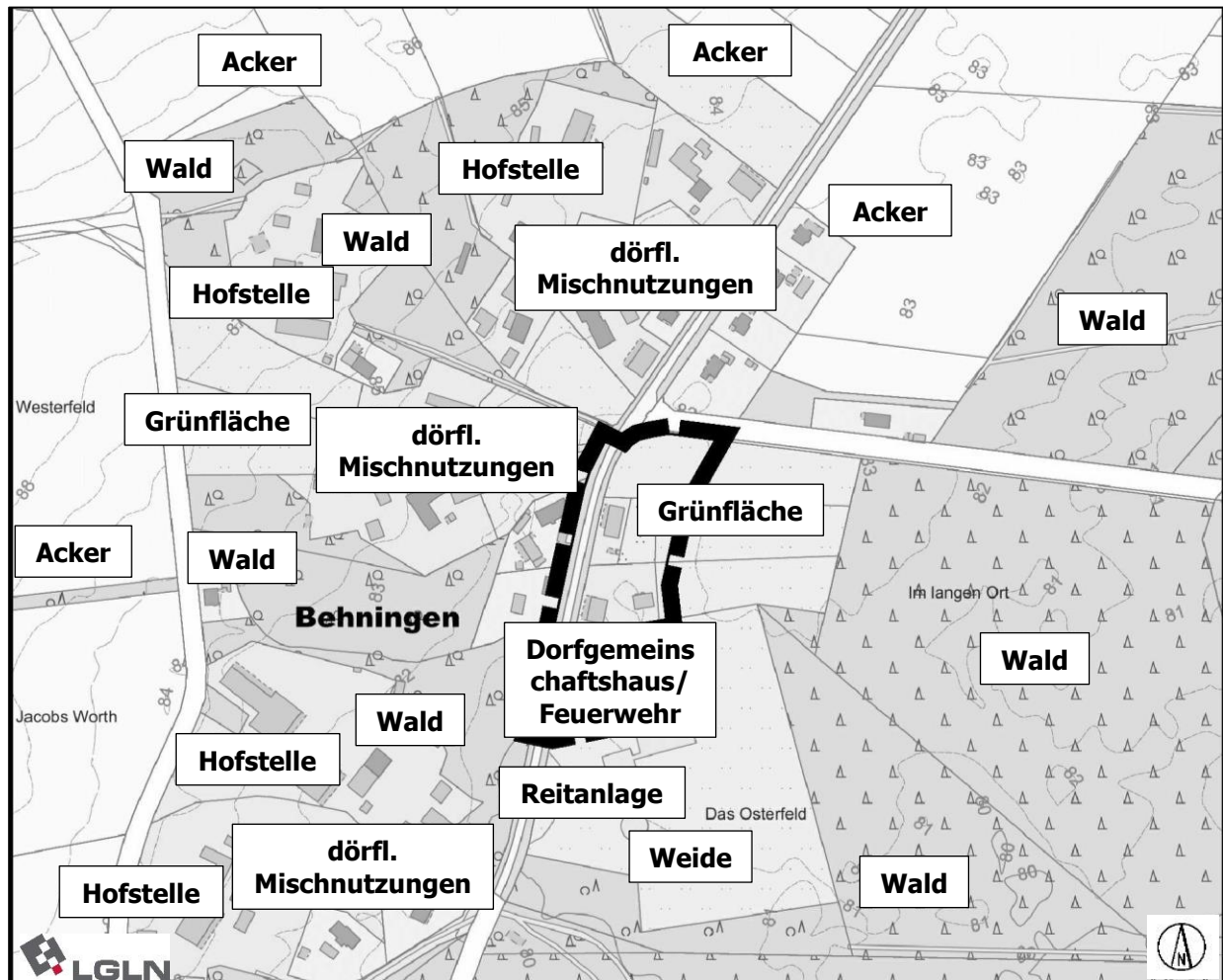
Nach Osten hin setzt sich zunächst die landwirtschaftliche Fläche (Grünfläche) fort, die im weiteren östlichen Verlauf durch die o.g. Waldfläche begrenzt wird. Diese setzt sich großflächig nach Osten hin fort.

Nördlich des Plangebietes verläuft die beidseits durch Baumbestände eingefasste Straße Behningen, der sich wiederum nördlich eine straßenbegleitende Wohnbebauung anschließt, die in diesem Bereich zugleich den östlichen Siedlungsrand darstellt.

Das Plangebiet

Die im nördlichen Plangebiet gelegene Fläche stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünfläche) dar, die randlich mit einzelnen Bäumen bestanden ist. Ein Einzelbaum befindet sich zudem im zentralen Bereich der Fläche. Auf den südlichen Flächen des Plangebietes befinden sich bauliche Nutzungen, bei denen es sich um landwirtschaftliche Scheunen bzw. Lagerstätten mit angrenzenden Freiflächen handelt. Diese werden zum Teil als private Freizeit- und Hausgartenflächen genutzt und weisen entsprechende bauliche Anlagen im Sinne von Gartenhäusern und Beeten auf. Weiter südlich befinden sich zudem das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Feuerwehr mit zugehörigen Außenanlagen. Randlich ist ein Gehölzbestand vorhanden, der im Rahmen der vorliegenden Planung erhalten werden soll.

Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebiet mit Umfeld, Kartengrundlage AK 5, M. 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

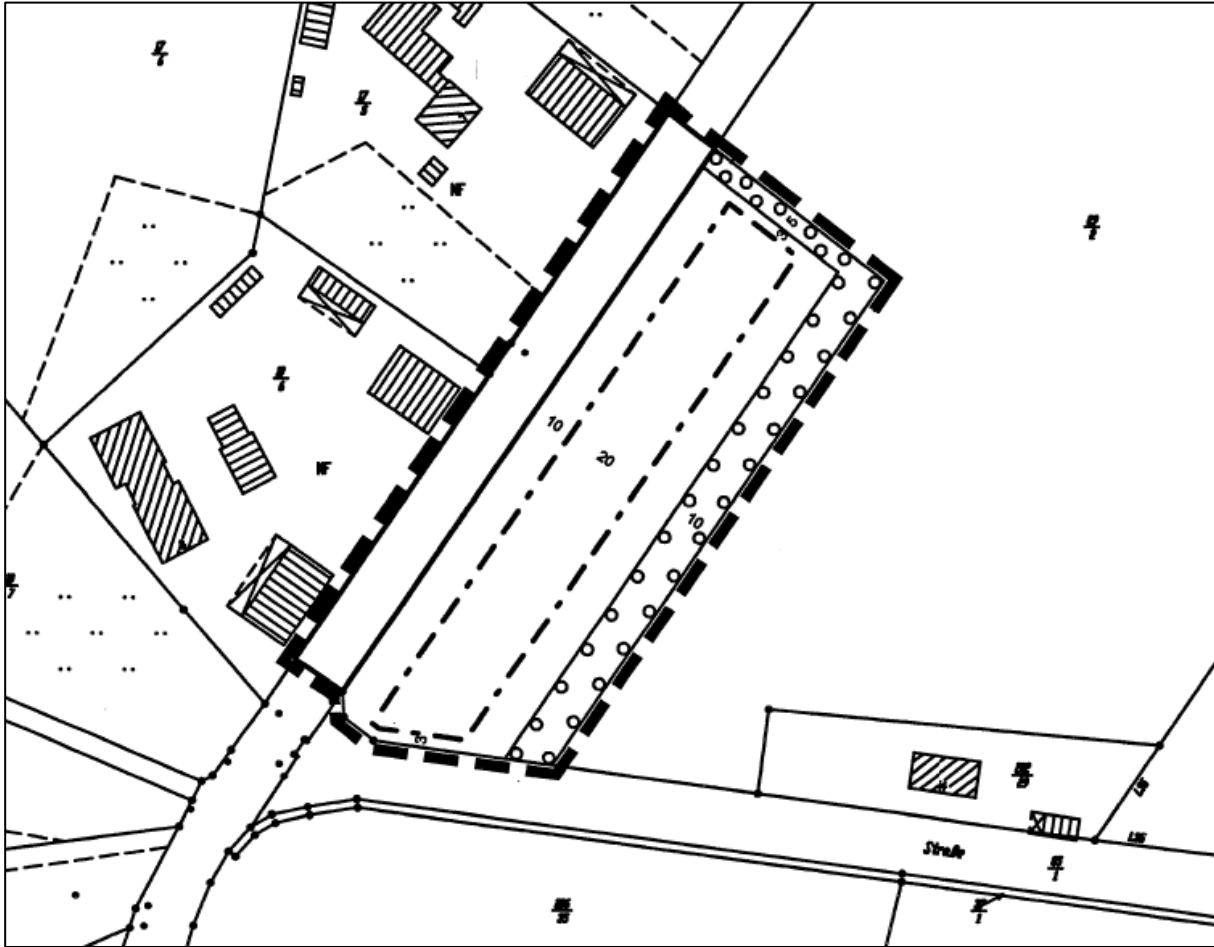


3.3.2 Baurechtliche Situation

Das Plangebiet selbst stellt sich bislang als unbeplante Fläche im Außenbereich dar.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes schließt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) an. Diese setzt für ihren räumlichen Geltungsbereich überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 20 m und in einem Abstand von 10 m zur K 18 sowie randliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in einer Breite von 5 bis 10 m fest. Die im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücksflächen wurden auf dieser Grundlage bereits vollständig bebaut.

Abb.: Auszug aus der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)



Neben der o.g. Satzung liegt für die Ortschaft Behningen ferner eine Satzung über die bauliche Gestaltung – Gestaltungssatzung – gem. § 56 NBauO, Ortschaft Behningen, vor, deren räumlicher Geltungsbereich identisch mit dem der o.g. Satzung ist.

Die Gestaltungssatzung trifft Festsetzungen zur Dachform und -farbe sowie der Gestaltung der Außenwände sowie der Höhe baulicher Anlagen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird verzichtet. Diese soll sich aus der prägenden Eigenart der näheren Umgebung ergeben. Diese offene Form der „indirekten Festsetzung“ soll der extensiven Nutzung der Grundstücksflächen Rechnung tragen, die in Teilen noch die Nutzungscharakteristik eines Dorfgebietes aufweisen. Die Festsetzung eines Dorfgebietes erfolgt jedoch nicht, da es im Plangebiet selbst an einer landwirtschaftlichen Hofstelle fehlt. Aufgrund der prägenden Art der umgebenden baulichen Nutzungen sollen jedoch Nutzungen zugelassen werden, die diesem Gebietstyp entsprechen. Dies soll auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die in der Umgebung ausgeübten und dörflich geprägten Nutzungen erfolgen. Wesentlich wird das Kriterium der Eigenart der prägenden Umgebung im Sinne des § 34 BauGB sein.

4.2 Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Als Maß der baulichen Nutzung werden in Anlehnung an die im Gebiet vorhandenen und locker strukturierten baulichen Anlagen eine offene Bauweise und eine für diesen Bereich typische Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt den Anteil der max. überbaubaren Grundstücksfläche bezogen auf die Grundstücksgröße an. Die festgesetzte GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden, sodass sich eine max. versiegelbare Grundstücksfläche von 37,5% ergibt.

In den Übergangsbereichen zur freien Landschaft und dem vorhandenen, angrenzenden Siedlungsrand wird die Anzahl der Geschosse auf I Vollgeschoss begrenzt, um hinsichtlich der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen einen harmonischen Übergang zu den vorhandenen Nutzungen westlich der K 18 und der freien Landschaft im östlichen Anschluss zu gewährleisten.

Ergänzend zur Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse, wird die max. Höhe der baulichen Anlagen im Sinne der Firsthöhe im gesamten Plangebiet auf 9,50 m begrenzt.

Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

Mit der Begrenzung der Gebäudehöhen wird eine Höhenentwicklung des neuen Baugebietes in Anlehnung an das bestehende Siedlungsgefüge sichergestellt. Nach Osten und Süden hin, zur offenen Feldmark, wird - auch in Kombination mit der Ortsrandeingrünung - ein landschaftsgerechter Übergang hergestellt. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht ableitbar, da sich die Gebäudehöhen an der Höhenentwicklung der benachbarten Siedlungsbereiche orientieren. Zusammen mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (I) kann neben der Integration in den Landschaftsrand auch die individuelle Wohnbedarf berücksichtigt werden.

Die im Plangebiet vorgesehene und im Umfang geringfügige Bebauung wird sich hinsichtlich der Höhenentwicklung somit in die bebaute Umgebung einfügen und nicht überdimensional in Erscheinung treten.

In diesem Zusammenhang wird die hinzukommende bauliche Entwicklung auch innerhalb des Siedlungsrandes und unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen im Gebiet in den Hintergrund treten.

In Anlehnung an die im Plangebiet prägenden offenen Bebauungsstrukturen wird eine offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung gewährleistet einen hinsichtlich der Bauvolumen auch zukünftig harmonischen Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft. Darüber hinaus ist auf der Grundlage dieser Bauweise im Sinne der Förderung der Innenentwicklung auch zukünftig eine angemessenen Folgenutzung bereits bestehender Gebäude einschl. einer damit vertretbaren baulichen Erweiterung (bis zu einer Länge von max. 50 m) möglich.

4.3 Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche)

Die festgesetzten Baugrenzen halten nach Westen und Norden 3 m Abstand zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Im Süden werden ebenfalls 3 m Abstand zur Plangeietsgrenze eingehalten. Insgesamt werden die überbaubaren Grundstücksflächen hinsichtlich der

überbaubaren Grundstückstiefe mit 20 m im Süden und 25 m im Norden festgesetzt. Hierdurch werden die im Gebiet bereits befindlichen Gebäude ausreichend berücksichtigt und die planungsrechtliche Möglichkeit der baulichen Folgenutzung einer ggf. zukünftig aufgegebenen Nutzung und der Nachverdichtung geschaffen.

Durch die mit dieser Festsetzung auch zukünftig zu erwartenden baulichen Entwicklung werden keine nachbarlichen Belange berührt, da zu den westlich und nördlich bestehenden baulichen Nutzungen ausreichend Abstand eingehalten wird, sodass städtebauliche Spannungen, etwa in Folge von Geruchs- oder Lärmimmissionen benachbarter Nutzungen, vermieden werden können.

4.4 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 6 NBauO)

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches Behningen sind an zukünftige Baukörper besondere Anforderungen im Hinblick auf das Einfügen (Dachform/-farben, Außenwände) zu stellen.

Diese Anforderungen sollen den städtebaulichen Rahmen zur Einfügung der neuen Baukörper vorgeben, ohne die individuelle Gestaltungsfreiheit einzuschränken. Daher konzentriert sich die Festsetzung auf die Definition der o.g. Gestaltungselemente, um orts- und regionaluntypische geneigte Dachformen und untypische Farben, die zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden, zu vermeiden sowie ergänzende Vorgaben zur Gestaltung von Frei- und Gartenflächen. Die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich dabei an den Inhalten der für die Ortschaft Behningen bereits rechtsverbindlich vorliegenden und sich auf die nördlich angrenzenden Grundstücksflächen des Siedlungsrandes Behningen beziehenden Satzung über die bauliche Gestaltung – Gestaltungssatzung – (gem. § 56 NBauO¹).

Insbesondere sollen damit folgende Ziele erreicht werden:

- harmonisches Einfügen und Unterordnen der geplanten Neubebauung in die vorhandene Ortsrandlage und
- Rücksicht auf den landschaftlich reizvollen und sensiblen Übergangsbereich der Siedlung zu benachbarten Grün- bzw. Waldflächen.

4.4.1 Dächer

Dachlandschaften tragen wesentlich zur Ortsbildsilhouette bei und prägen so das Erscheinungsbild eines Baugebietes aus der Ferne. Die Festsetzungen zu den Dachneigungen dienen dazu, eine vielfältige und gestalterisch harmonische Dachlandschaft zu erreichen, so dass die hinzukommenden baulichen Anlagen am Siedlungsrand nicht unmaßstäblich wirken und daher auch nicht als Fremdkörper wahrgenommen werden.

Für die Ortschaft Behningen sind für Wohngebäude geneigte Dächer von 35 bis 48 Grad als typisch anzusehen. Um ortsuntypische, flache Dächer mit Neigungen <35 Grad und zu steile Dächer >48 Grad aufgrund ihrer fehlenden lokalen Prägung auszuschließen ist festgesetzt, dass Hauptgebäude nur mit Dachneigungen von 35 – 48 Grad zulässig sind. Dieses Spektrum der möglichen Dachneigung eröffnet den Bauherren genügend individuellen Gestaltungsspielraum (Dachgeschossnutzung etc.), sodass auch den heutigen (modernen) Gestaltungsanforderungen sowie den energetischen Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden Rechnung getragen werden kann. Pultdächer sind nicht zulässig.

Die Angaben zur Dachneigung gelten nicht für Grasdächer, untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten, Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm sowie Garagen und Carports (offene

¹ aktuell: § 84 NBauO

Kleingaragen), da diese nicht in erheblichem Maße an der gestalterischen Prägung des Siedlungsbereiches teilnehmen. Dachaufbauten dürfen eine Länge von 2/3 der Trauflinie nicht überschreiten.

Als Material für die Dacheindeckung sollen nur gebrannte Tonziegel oder Betondachsteine in rot - rotbraunen, braun – dunkelbraunen und schwarz – anthraziten Farbtönen zugelassen werden, um visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Ortsuntypische Dachflächengestaltungen zu vermeiden. Für Solarelemente, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.

Hochglänzende und stark reflektierende Dachziegel bzw. -steine, Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig. Gründächer sowie Solaranlagen und Dacheindeckungen mit integrierter Nutzung der Solarenergie sind hiervon ausgenommen.

Neuere Bauformen und -elemente wie Solaranlagen, Wintergärten und Energiedachkonstruktionen sind im Rahmen dieser Satzung zulässig und erwünscht, um neuzeitlichen und ökologischen Bauformen, insbesondere denjenigen, die mit einer kosten-, flächen- und energiesparenden Bauweise verbunden sind, Möglichkeiten der Anwendung zu eröffnen. Gründächer sollen dabei als kleinräumige und klimawirksame Bestandteile der Dachflächengestaltung (Rückhaltung von Oberflächenwasser, Beitrag zur Verdunstung, lokale Habitate) allgemein zugelassen werden.

§ 2 Dächer

- (1) Auf den errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 35 - 48 Grad zulässig. Pultdächer sind nicht zulässig. Bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten, Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm sowie Garagen und Carports (offene Kleingaragen). Dachaufbauten dürfen eine Länge von 2/3 der Trauflinie nicht überschreiten.*
- (2) Als Farben für die Dachdeckung sind die Farbtöne von "rot - rotbraun", „braun – dunkelbraun" und schwarz – anthrazit" in Anlehnung an die in § 4 genannten RAL-Töne zulässig. Für Solarelemente, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.*
- (3) Zur flächenhaften Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Hochglänzende und stark reflektierende Dachziegel bzw. -steine, Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig. Gründächer sowie Solaranlagen und Dacheindeckungen mit integrierter Nutzung der Solarenergie sind hiervon ausgenommen.*

4.4.2 Außenwände

Um auch im Hinblick auf die Fassadengestaltung eine ortstypische Farb- und Materialverwendung zu gewährleisten, wird für die Gestaltung der Außenwände ebenfalls der erkennbare und historisch nachvollziehbare Bezug zu traditionellen Materialien und Farben berücksichtigt. So wird innerhalb des Plangebietes für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper nur Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen rot-rotbraun zugelassen. Holzverschalungen sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zur Fläche der jeweiligen Außenwand untergeordnet und ebenfalls in rot-rotbraunen Farbtönen oder naturfarben gestaltet sind. Darüber hinaus ist auch konstruktives Fachwerk zulässig, wenn das Fachwerk in den v.g. oder braunen oder anthraziten Farbtönen gestaltet wird.

An den Hauptgebäuden sind Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, unzulässig.

Untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen, Carports, Gartenhäuser, Wintergärten und Garagen, sind von den v.g. Vorgaben ausgenommen.

§ 3 Außenwände

(1) *Als Material für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper sind:*

- *Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen „rot-rotbraun“,*
- *Holzverschalung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist (<40 % der jeweiligen Außenwand), in den Farbtönen „rot-rotbraun“ sowie naturfarben.*

Die zulässigen Farbtöne sind aus den in § 4 genannten RAL-Farbtönen ableitbar. Konstruktives Fachwerk ist auch in den Farbtönen „braun“ und „anthrazit“ zulässig.

(2) *Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, sind unzulässig.*

(3) *Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Bauvorschriften gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Wintergärten, Gartenhäuser sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen gem. § 12 BauNVO und Carports (offene Kleingaragen).*

4.4.3 Farbtöne

Als Farbtöne für die Dachdeckung der Hauptbaukörper und der Außenwände sind die Farben „rot-rotbraun“, „braun-dunkelbraun“ und „schwarz-anthrazit“ zulässig. Diese Farben sind aus Farbmustern nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar. Diese Farbtöne sind unter Berücksichtigung der Umgebung des Plangebietes überwiegend prägend.

§ 4 Farbtöne

Für die in §§ 2 und 3 festgesetzten Farbtöne sind nur die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

(1) *Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:*

<i>2001 - rotorange</i>	<i>3005 - weinrot</i>
<i>2002 - blutorange</i>	<i>3009 - oxydrot</i>
<i>3000 - feuerrot</i>	<i>3011 - braunrot</i>
<i>3002 - karminrot</i>	<i>3013 - tomatenrot</i>
<i>3003 - rubinrot</i>	<i>3016 - korallenrot</i>
<i>3004 - purpurrot</i>	

(2) *Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL:*

<i>8001 - ockerbraun</i>	<i>8014 - sepiabraun</i>
<i>8003 - lehmtraun</i>	<i>8015 - kastanienbraun</i>
<i>8004 - kupferbraun</i>	<i>8016 - mahagonibraun</i>
<i>8007 - rehbraun</i>	<i>8017 - schokoladenbraun</i>
<i>8008 - olivbraun</i>	<i>8023 - orangebraun</i>
<i>8011 - nussbraun</i>	<i>8024 - beigebraun</i>
<i>8012 - rotbraun</i>	<i>8025 - blassbraun</i>

(3) *Für den Farbton „schwarz - anthrazit“ im Rahmen der RAL:*

<i>7016 - anthrazitgrau</i>	<i>9004 - signalschwarz</i>
<i>7021 - schwarzgrau</i>	<i>9011 - graphitschwarz</i>
<i>7024 - graphitgrau</i>	

4.4.4 Gestaltung von Frei- und Gartenflächen

Um ein Mindestmaß an Durchgrünung und eine landschafts- und ortsbildverträgliche Gestaltung der Grundstücksflächen sicherzustellen, ist die nach der Inanspruchnahme der Grundflächenzahl (GRZ) einschließlich der zulässigen Überschreitung der GRZ verbleibende Grundstücksfläche als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem § 9 Abs. 2 NBauO, in dem eine entsprechende Durchgrünung der Freiflächen von Baugrundstücken festgelegt wird. In der jüngeren Vergangenheit finden sich in den Hausgärten häufig Steingärten, die dem Grunde nach einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen und bei der Grundflächenzahl als Flächenbefestigung einzubeziehen wären. Die gestalterischen Anforderungen sollen neben dem allgemeinen Klimaschutz im Sinne der Vermeidung nicht erforderlicher Flächenversiegelungen auch dem kleinräumigen Klima- und Artenschutz dienen, sodass diese Flächen vermehrt zur direkten Ableitung des darauf anfallenden Oberflächenwassers beitragen als auch Insekten ausreichend Lebensraum bieten. Die Gestaltung mit Materialien, die die ökologischen und klimatischen Bodenfunktionen (z.B. Wasserspeicher, Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen) behindern oder unterbinden (z.B. Material- und Steinschüttungen, Pflaster und sonstige Deckschichten), sind daher auf diesen Flächen nur auf maximal fünf Prozent der Fläche zulässig. Die Anlage von Gartenteichen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 5 Gestaltung von Frei- und Gartenflächen

- (1) *Die nach der Inanspruchnahme der Grundflächenzahl (GRZ) einschließlich der zulässigen Überschreitung der GRZ verbleibende Grundstücksfläche ist als Zier- oder Nutzgarten anzulegen.*
- (2) *Die Gestaltung mit Materialien, die die ökologischen und klimatischen Bodenfunktionen (z.B. Wasserspeicher, Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen) behindern oder unterbinden (z.B. Material- und Steinschüttungen, Pflaster und sonstige Deckschichten), ist auf den Flächen gem. Abs. 1 nur auf maximal fünf Prozent der Fläche zulässig. Die Anlage von Gartenteichen kann ausnahmsweise zugelassen werden. Kiesstreifen um die Gebäude als Spritzschutz sind bis zu einer Breite von max. 0,50 m zulässig.*
- (3) *Im Bereich zwischen der straßenzugewandten Seite der Hauptgebäude und der festgesetzten Straßenflächen (sog. Vorgärten) sind gepflasterte, geschotterte und bekiesete Flächen mit Ausnahme von Zufahrten für Stellplätze, Carports und Garagen und notwendige Zuwegungen grundsätzlich unzulässig.*

4.5 Verkehr

Das Plangebiet wird über die westlich angrenzende K 18 erschlossen. Über die K 18 ist die direkte Anbindung an den Kernort Neuenkirchen im Nordosten als auch eine überörtliche Anbindung an das anschließende Verkehrsnetz gegeben. So kann das Plangebiet über die K 18 im weiteren Verlauf an die B 71 sowie an die L 171 und darüber gut an das überörtliche Verkehrsnetz mit Richtung Soltau, Hamburg und Verden angebunden werden.

Das Plangebiet und somit die bestehenden und zukünftigen Zufahrten von der K 18 liegen innerhalb der geschlossenen Ortschaft Behningen. Bei den bereits bestehenden Zufahrten handelt es sich um Grundstückszufahrten des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Feuerwehr im Süden und die zum Teil unbefestigten Zufahrten zu den auf den nördlich daran anschließenden Grundstücksflächen vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen). An der K 18 gibt es in diesem Bereich jedoch keinen Geh- und Radweg.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der zukünftig an diesem Standort vorgesehenen Nutzung keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der auf der K 18 fließenden Verkehre verbunden sein werden.

Der mit der baulichen Nutzung zukünftig verbundene Stellplatzbedarf ist gemäß NBauO auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes zu decken. Entsprechende Nachweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

4.6 Belange von Boden, Natur und Landschaft

4.6.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben werden ausführlich im Umweltbericht wiedergegeben. An dieser Stelle wird aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen auf den Umweltbericht verwiesen und Bezug genommen.

4.6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung bestehen in einiger Entfernung im Süden und Osten. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Einzelbaum dargestellt. Dem Landschaftsbild wird im Plangebiet eine hohe Bewertung beigemessen. Des Weiteren ist das Plangebiet gekennzeichnet als Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation und als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung von Grünland in Gebieten hoher Winderosionsgefährdung (NIBIS 2009 – Karte 3b) außerhalb der Niederungen dargestellt ist.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP, LK Heidekreis, Entwurf 2015) besteht im Plangebiet eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung. Festlegungen von Vorranggebieten in diesem Bereich bestehen nicht, vorhandene Siedlungsbereiche grenzen westlich, nördlich und südlich an.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG / geschützte Teile von Natur und Landschaft (BNatSchG, NAGBNatSchG)

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001). Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Südwesten des Gebietes befinden sich in rd. 320 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung.

4.6.3 Kurzbeschreibung des Bestandes

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht eine ausführliche Beschreibung des schutzgutbezogenen Bestandes enthalten ist. Nachfolgend werden nur die für die Planentscheidung bedeutsamen Aspekte kurz dargelegt.

Schutzgut Mensch

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

Der nördliche Teil der Fläche befindet sich vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland), im südlichen Bereich bestehen zwei Wohnhäuser, mehrere Schuppen sowie einige Haus- und Nutzgärten. Des Weiteren befindet sich hier das Dorfgemeinschaftshaus Behningens mit einem Grillplatz. Im Westen und Norden verläuft an das Gebiet angrenzend eine Straßenverkehrsfläche. Im Süden und im Osten grenzen weitere Grünlandflächen an das Plangebiet, im Südosten besteht ein Reitplatz. Eine Gehölzreihe verläuft mittig des Gebietes nach Osten und geht dort in einen Wald über. Die Wohnbebauung von Behningen befindet sich im Norden und Westen des Plangebietes, grenzt aber nicht unmittelbar an.

Fuß- und Radwege bestehen im Plangebiet nicht, auch die angrenzende Straßenverkehrsfläche besitzt keinen separaten Fuß- oder Radweg. Erholungsinfrastrukturelemente bestehen im Plangebiet in Form des Dorfgemeindehauses mit Grillplatz, an das im Osten, außerhalb des Plangebietes, ein durch eine Baumreihe abgeschirmter Spielplatz angrenzt.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den angrenzenden Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Die Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet aufgrund des Dorfgemeindehauses eine höhere Bedeutung.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

- *Biotope / Pflanzen, biologische Vielfalt*

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes kartiert. Die vorhandenen Biotoptypen sind dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

Das Plangebiet wird dominiert von einem ländlich geprägten Dorfgebiet, das überwiegend aus Scheunen besteht, lediglich im Süden befinden sich zwei Wohnhäuser und das Dorfgemeindehaus. Diese Flächen werden umgeben von unterschiedlich ausgeprägten Hausgärten sowie einer Sport-, Spiel- und Freizeitanlage im Bereich des Dorfgemeindehauses. In der Umgebung der beiden Scheunen zentral im Gebiet haben sich zwei kleine standortgerechte Gehölzbestände sowie ein artenreicher Scherrasen entwickelt, an den nördlich zwei Flächen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur angrenzen. Entlang der Straße im Westen des Gebietes befindet sich ein artenarmer Scherrasen, der in der südlichen Gebietshälfte

stellenweise durch Zufahrten oder einen Parkplatz unterbrochen wird, in der nördlichen Hälfte des Gebietes bestehen zwei Baumreihen des Siedlungsbereiches.

Der Norden des Plangebietes wird durch ein Intensivgrünland dominiert, das Richtung Süden in ein artenarmes Extensivgrünland übergeht. Auf dem nördlichen Grünland steht ein alter Birnbaum.

Mit den Hausgärten und dem Intensivgrünland, die den Großteil der Plangebietes einnehmen, dominieren im Plangebiet Biotoptypen von geringer Bedeutung. Die Gehölzbestände sowie die Staudenfluren sind von mittlerer Bedeutung, den versiegelten Bereichen (Scheunen, Wohnhäuser, Zufahrten) ist keine Bedeutung zuzuweisen.

Besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht vorgefunden.

- *Tiere*

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld/räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt (Abia 2021). Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich erläutert. Die Ergebnisse stellen sich inhaltlich wie folgt dar:

Brutvögel

Bei den Kartierungen im gesamten Gebiet konnten 15 Vogelarten nachgewiesen werden (davon 11 Brutvögel, 3 Arten mit Brutzeitfeststellungen und 1 Nahrungsgast), von denen innerhalb des Plangebietes fünf Brutvogelarten vorkamen. Die Artenzusammensetzung im Plangebiet besteht aus weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, die für dörfliche Siedlungen typisch sind. Hier ist insbesondere der am äußersten südöstlichen Rand des Plangebietes erfasste Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen) zu nennen. In diesem Bereich befindet sich außerdem der Reviermittelpunkt einer Amsel. Innerhalb des Grünlandes im nördlichen Plangebiet konnten mit dem Status Brutverdacht jeweils ein Brutpaar der Türkentaube, des Grünfink und der Kohlmeise festgestellt werden.

Im Plangebiet wurde mit dem Star ein landes- und bundesweit gefährdeter Brutvogel nachgewiesen. Der Brutplatz konnte in einem Nistkasten an einem Gebäude im nördlichen Teil des Gebietes verortet werden.

Fledermäuse

Aufgrund des geplanten Abrisses einer Scheune wurde diese von innen und außen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen abgesucht. Das Gebäude weist Bedingungen auf, die als Tages- oder Zwischenquartier geeignet sein könnten, eine Nutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet selbst weist für Fledermäuse keine besondere Bedeutung auf.

Schutzgut Boden/Fläche

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile glazifluviatile Ablagerungen angegeben. Als Bodentyp besteht im nördlichen Teil des Plangebietes (rd. 2/3 der Fläche) eine Mittlere Podsol-Braunerde, im südlichen Drittel besteht ein Mittlerer Podsol.²

² NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50)

Die Böden im nördlichen Plangebiet sind durch eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt, in den Randbereichen besteht ein linearer Gehölzbestand. Im südlichen Teil des Gebietes bestehen Scheunen und Wohnhäuser mit großen Haus- und Nutzgärten. In diesen Bereichen ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung anthropogen verändert. Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt dem nördlichen Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Durch die Ausweisung von Bauflächen wird eine bauliche Erweiterung mit geringer Versiegelung und Überbauung vorbereitet.

Altablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein rechts“. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Planbereich Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet mit hoch eingestuft.

In der hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen > 60 bis 65 m NHN verzeichnet. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (81,1 bis 82 m NN) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 16,1 m (minimal) und 22 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet bei >300–350 mm/a.

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der Mitte der Messskala und ist dementsprechend als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

Schutzgut Klima und Luft

Der Planbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung.

Im Plangebiet besteht ein Offenlandklima, das von den Freiflächen im Plangebiet sowie von den großflächigen Waldflächen in der Umgebung bedingt wird. Die Dorfbebauung der kleinen Ortschaft Behningen befindet sich in der Umgebung des Plangebietes und weist eine starke Durchgrünung auf. Die Freifläche mit Grünlandnutzung im Plangebiet trägt zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei.

Für die sich im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

Schutzgut Landschaft

Der Norden sowie der Nordosten des Gebietes unterliegen einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, in den Randbereichen besteht in Teilen eine lineare Gehölzstruktur, die die angrenzende Straße aus dem Gebiet heraus weniger wahrnehmbar macht. Auf dem Grünland bestehen zwei größere Obstbäume, die das Gebiet visuell prägen. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine dörfliche Siedlungsstruktur, die sich aus Wohnhäusern und Scheunen sowie Haus- und Nutzgärten zusammensetzt. Das Gebiet ist insgesamt sehr locker bebaut und wird durch die umgebenden Gehölzstrukturen geprägt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreises Heidekreis. Laut diesem wird dem Plangebiet eine hohe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen. Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf der angrenzenden Straße, die als sehr gering frequentiert eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund der umgebenden Baumreihe im Norden und Westen und der Bebauungsstruktur im Süden sowie des geschlossenen Waldbestandes im Osten nicht.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter erkennbar.

4.6.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 NAGBNatSchG und dem § 14 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der zukünftigen Bauflächen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Mensch:* Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme,
- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Verlust von Vegetation und Brutplätzen/Lebensraum,
- *Schutzgut Boden/Fläche:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen durch Versiegelung,
- *Schutzgut Wasser:* Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,
- *Schutzgut Klima/Luft:* erhöhte Wärmeabstrahlung und reduzierte Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung,
- *Schutzgut Landschaft:* Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

4.6.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➤ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Im vorliegenden Bebauungsplan tragen die nachfolgend genannten Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft bei:

- *Maß der baulichen Nutzung: geringe Grundflächenzahl (Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Landschaftsbild)*
- *Versickerung des Oberflächenwassers (Schutzgut Wasser)*
- *Maßnahmen für den Artenschutz: Bauzeitenregelung (Schutzgut Tiere)*
- *Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild)*
- *Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild)*
- *Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, Denkmalschutz/ Kulturgüter (Schutzgut Boden, Wasser, Kulturgüter)*

Eine ausführliche Darstellung ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen. Eine Ergänzung an dieser Stelle erfolgt zur öffentlichen Auslegung.

➤ Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die v. a. aus der Versiegelung von Böden einer landwirtschaftlich genutzten Fläche resultieren. Zum Ausgleich werden innerhalb des Geltungsbereiches die im Folgenden genannten Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*
- *Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

Eine detaillierte Beschreibung ist dem Teil II der Begründung, dem Umweltbericht zu entnehmen.

4.6.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den oben genannten Eingriffsraum ermittelt und gegenübergestellt. Die Methodik orientiert sich an der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN

STÄDTETAGES (2013). Die Bilanz ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen dem Kap. 5.2 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 9.016 – 15.335 = - 6.319 WE

Es verbleibt somit ein Defizit, dass plangebietsextern auszugleichen ist.

4.6.7 Externe Kompensation

Aus den Eingriffen resultiert ein weiteres Kompensationsdefizit, welches auf externen Flächen auszugleichen ist.

Die Darlegung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt zur öffentlichen Auslegung.

4.7 Immissionsschutz

4.7.1 Grundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Immissionssituation ist die Berücksichtigung der im Plangebiet vorgesehenen Art der baulichen Nutzung und des unmittelbaren Planungsumfeldes mit den damit verbundenen Schutzbedürfnissen von Bedeutung.

4.7.2 Definition der Schutzansprüche

Zur Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation ist die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet und in dessen Wirkungsumfeld bestehenden und geplanten Arten der baulichen Nutzung in Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Gebietstypen zu ermitteln.

Die Schutzwürdigkeit der im Gebiet zulässigen Nutzungen ergibt sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten Gebietstypen (gem. §§ 2 bis 9 BauNVO). Für das Plangebiet leitet sich die Schutzwürdigkeit bzw. der Gebietstyp aus den umgebenden Nutzungen und Gebietstypen ab, da keine Art der baulichen Nutzung festgesetzt ist.

- *Prägende Art der baulichen Nutzung*

Die westlich angrenzenden Flächen werden durch dorftypische Nutzungen in Form landwirtschaftlicher Hofstellen und Wohnnutzungen geprägt, sodass für den Siedlungsbereich Behningens als prägende Art der baulichen Nutzung einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zugeordnet werden kann. Diese Einschätzung deckt sich im Übrigen auch mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, der für den Siedlungsbereich Behningens Dorfgebiete darstellt.

Auf Grund der räumlichen Nähe zu den umgebenden landwirtschaftlichen Hofstellen und den im Plangebiet zum Teil bereits vorhandenen Nutzungen kann den im Bebauungsplan Nr. 1 gelegenen Flächen ebenfalls der Schutzanspruch eines Dorfgebietes zugeordnet werden.

Der Schutzanspruch der v.g. Art der Nutzungen stellt sich auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wie folgt dar:

MD-Gebiet tags 60 dB(A) und nachts 50/45 dB(A)

Der letztgenannte Wert gilt für Gewerbelärm. Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar und können im Einzelfall auch geringfügig überschritten werden.

Gemäß der **Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)** sind Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden (Geruchswahrnehmungshäufigkeit) zulässig. In Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten dürfen 10 % nicht überschritten werden.

In gewachsenen Dorfgebieten können im Einzelfall auch geringfügige Überschreitungen zulässig sein. Dies richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.

4.7.3 Lärmimmissionen

- *Gewerbelärm*

Durch die auf Grundlage dieses Bebauungsplanes ermöglichte bauliche Nutzung ist über die bereits durch die bestehende bauliche Nutzung und die sonstige ortsübliche Dorfgebietenutzung hinaus nicht mit weiteren erheblichen Immissionen zu rechnen, die auf die an das Satzungsgebiet angrenzenden Nutzungen einwirken könnten und erhebliche Immissionskonflikte erwarten lassen.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Beurteilung über die Zulässigkeit baulicher Nutzungen zukünftig auf der Grundlage des § 34 BauGB, wonach nur Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren. Aussagen über die konkrete Zulässigkeit bestimmter Nutzungen und Einrichtungen können jedoch hier nicht gemacht werden, da die Beurteilung entsprechender Vorhaben von dem Gesamtcharakter der ggf. zukünftig geplanten Nutzungen abhängig ist. In diesem Zusammenhang wird erst auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage von Betriebs- und Nutzungsbeschreibungen ggf. auch unter Hinzuziehung fachgutachtlicher Aussagen über die tatsächliche Zulässigkeit entschieden (Baugenehmigungsverfahren).

Die Festsetzung von Bauflächen im Plangebiet stellt an sich noch keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikt dar bzw. lässt auf ein entsprechendes Konfliktpotenzial schließen, da die zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehende Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen erwarten lässt, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden.

- *Verkehrslärm*

Zusätzliche erhebliche Verkehrslärmemissionen, die auf angrenzende schutzwürdige Siedlungsbereiche einwirken würden, sind nicht zu erwarten, da diese auf der K 18 in einem relevanten Umfang, d.h. einer Verkehrsmenge, die auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen erheblich beeinträchtigend einwirken könnten, nicht absehbar sind. Auch wirken aufgrund der geringen auf der K 18 vorhandenen Verkehrsmenge (keine Durchgangsverkehre, K 18 „endet“ in Behningen) und der Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf das Plangebiet selbst keine von der K 18 ausgehenden Verkehrslärmemissionen ein.

4.7.4 Geruch und Staub

Mit der geplanten Nutzung sind keine Geruchs- oder Staubemissionen zu erwarten, die über das ortsübliche Maß der Beanspruchung von privaten Grundstücksflächen innerhalb eines Dorfgebietes hinausgehen. Darüber hinaus stellen die zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehende Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen dar, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden.

Auf das Plangebiet können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Felder im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ erfolgt.

4.7.5 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Es ist festzustellen, dass das Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen sowie die in der Umgebung vorhandenen dörflichen Mischnutzungen aufgrund der nicht als erheblich zu bezeichnenden Immissionskonflikte auch mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist.

4.7.6 Störfallverordnung

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen bekannt.

5 Sonstige, zu beachtende öffentliche Belange

5.1 Klimaschutz/Klimaanpassung

Die hier in Rede stehende Planung bezieht sich auf Flächen, die bereits zum Teil bebaut sind. Die Flächen haben aufgrund der im Gebiet und im Umfeld bereits bestehenden siedlungsstrukturell geprägten Nutzungen keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz. Das Plangebiet nimmt aufgrund der Kleinräumigkeit der Fläche, die dem Siedlungsbereich von Behningen zugeordnet ist, nicht maßgeblich an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil, da es an den dafür erforderlichen geschlossenen Vegetationsflächen fehlt.

Der im Plangebiet zu deckende Baulandbedarf würde darüber hinaus an einem anderen Standort eine Bebauung mit der damit verbundenen Inanspruchnahme von Freiflächen bewirken und damit möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des Kaltlufttransportes auf diesen Flächen darstellen. Insofern wird der Inanspruchnahme von im Siedlungszusammenhang gelegenen und baulich bereits geprägten Flächen gegenüber der baulichen Inanspruchnahme von bisher von Bebauung freigehaltenen Flächen der Vorrang eingeräumt.

Über die bestehende Immissionssituation in Bezug auf Verkehrslärm, Staub, Geruch und Abgase hinaus wird diese Bauleitplanung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet bzw. dessen Umgebung beitragen.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden kleinräumig wirksame Festsetzungen zum mittelbaren Klimaschutz getroffen. Diese beziehen sich u.a. auf die geringe Grundflächenzahl, sodass die für derartige Siedlungsbereiche sonst zu erwartende max. Flächenversiegelung von bis zu 0,6 zzgl. 50 % (hier 0,25 + 50 %) nicht erreicht wird.

Darüber hinaus wird durch den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Durchgrünung des Plangebietes ein Beitrag zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas geleistet. Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in landschaftlich prägende Vegetationsstrukturen vermieden, sodass sich in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben. Vielmehr wird die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln gefördert und ein Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion geleistet.

Darüber hinaus kann durch eine offene Bauweise und der Vermeidung riegelbildender Bauwerke einen Beitrag dazu geleistet werden, dass auch weiterhin Frischluft von den östlich gelegenen Ackerflächen in den Siedlungsbereich hineingeführt werden kann, sodass hierdurch auch weiterhin ein Luftaustausch gewährleistet wird.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien werden daher nicht explizit aufgenommen, aber auch nicht ausgeschlossen, sodass diese im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend integriert werden können. Die Nutzung der Solarenergie wird ausdrücklich zugelassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung der Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen, insbesondere dezentral gelegener Mulden und Rigolen, auf eine ausreichende Kapazität zu achten. Durch eine angemessen zurückhaltende bauliche Dichte wird ebenfalls ein Beitrag zur Regelung der Grundwasserneubildungsrate geleistet, der in der Gesamtheit des Siedlungsgebietes einen, wenn auch kleinräumigen, Beitrag zur Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse leistet.

Der Bebauungsplan trifft keine einschränkenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien, sodass vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien oder sonstiger baulicher Maßnahmen zum Klimaschutz eröffnet werden. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Neuenkirchen Rechnung getragen.

5.2 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen sind innerhalb des Plangebietes keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist ggf. durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Auswertung der vorhandenen Luftbilder durchzuführen, um mögliche Kampfmittelfunde auszuschließen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

5.3 Denkmalschutz

Im Umfeld des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung hier nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge in der o.g. Weise meldepflichtig sind und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich mitzuteilen sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

5.4 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers im Bereich des Bewilligungsfeldes Schneverdingen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, die berechtigt sind, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe) zu fördern. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand Behningens und der umgebenden Bebauung wird jedoch davon ausgegangen, dass Abbautätigkeiten absehbar in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.

Ergänzend vorliegende Salzabbaugerechtigkeiten sind für das vorliegende Plangebiet nicht bekannt.

6 Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Intensiv- und Extensivgrünland sowie Hausgärten) in einem Umfang von rd. 1 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es im Zuge der Planung zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

Auf Grundlage der projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der im Eingriffsbereich (Plangebiet) vorhandenen Schutzgüter wurde für das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung), ein Kompensations-erfordernis aus der Eingriffsregelung ermittelt: Generierung von 6.319 Flächenwerten gem. NST (2013) sowie Neupflanzung von sechs standorttypischen Laubbäumen. Dieses Kompensationserfordernis ist durch biotopverbessernde Maßnahmen zu kompensieren. Eine konkrete Fläche stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht fest und wird zum Entwurfsstand nachgereicht.

Aus umweltfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

7 Daten zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 gliedert sich wie folgt:

Bauflächen	9.112 m ²
<i>davon: Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>482 m²</i>
<i>davon: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>609 m²</i>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.710 m ²
Plangebiet gesamt:	11.822 m²

8 Durchführung des Bebauungsplanes

8.1 Bodenordnung

Zur Realisierung dieses Bebauungsplanes sind keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

8.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt eingebunden in einen bestehenden und erschlossenen Siedlungsbereich. Die im Plangebiet befindliche Straße ist bereits voll erschlossen.

8.2.1 Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen zugeführt. Das Plangebiet kann im Rahmen des Bestandes an das vorhandene Schmutzwassernetz angeschlossen werden. Die Kläranlage Neuenkirchen ist zur Aufnahme des mit dieser Bauflächenentwicklung verbundenen Schmutzwasseraufkommens ausreichend dimensioniert.

8.2.2 Oberflächenentwässerung

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und durch die belebte Bodenschicht zu versickern, um die anschließenden Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten und um zur Anreicherung des Grundwassers beizutragen. Von der Festsetzung sind die bereits bebauten Grundstücke ausgenommen.

8.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die in der angrenzend verlaufenden K 18 vorhandene Trinkwasserleitung über den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen sind nach der 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) und den technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung 800 - 1.600 l/min für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung von Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.

Sollte diese Menge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden können, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Hierzu erfolgt eine Darstellung in einem Löschwasserplan, der der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises zuzustellen ist. Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Minstdurchmesser von DN 100 mm haben, wobei dieser sich nach dem Löschwasserbedarf richtet. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.

Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

8.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt die AHK Abfallwirtschaft Heidekreis.

8.2.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Elektrizität wird durch das für dieses Gebiet zuständige Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH sichergestellt.

8.2.6 Kommunikationswesen

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ringstraße 13, 29525 Uelzen, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

8.3 Baugrund

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, können Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden. Danach finden sich innerhalb des Plangebietes nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine. Es sind übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Es handelt sich um die Bodenklasse 3, leicht lösbare Bodenart. Baugrundklasse: Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert.

Diese Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

8.4 Kosten

Der Gemeinde Neuenkirchen entstehen durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes keine Kosten im Sinne des § 127 BauGB.

UMWELTBERICHT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „IM LANGEN ORT“

ORTSCHAFT BEHNINGEN

Stand der Planung: Vorentwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M.Sc. Sina Röing

Langenhagen, 15. November 2022



Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstr. 1-3
29643 Neuenkirchen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	2
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	8
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	8
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPLANUNG	10
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE...	10
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES.....	11
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	11
2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	11
2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	12
2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME	13
2.2.3	SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT	14
2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	15
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	16
2.5	SCHUTZGUT WASSER	17
2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	17
2.5.2	GRUNDWASSER	17
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT.....	18
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	19
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	19
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	20
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	22

3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
3.2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	22
3.2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	23
3.2.3	SCHUTZGUT BODEN	24
3.2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE	24
3.2.5	SCHUTZGUT WASSER	24
3.2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	24
3.2.5.2	GRUNDWASSER	24
3.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	25
3.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	25
3.2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	26
3.2.9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	26
4	BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNatSchG)	27
4.1	PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE	27
4.1.1	TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	28
4.1.2	STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	28
4.1.3	SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG)	29
5	EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNatSchG)	30
5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	30
5.2	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	31
5.3	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	33
6	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	36
6.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	36



6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	36
6.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	37
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	38
8 QUELLENVERZEICHNIS	40

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich).....	1
Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung des BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 08.11.2022).....	3
Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 24. Änderung des FNP.....	9
Abbildung 4: Pflanzschema der Strauch-Baumhecke, um die drei einfassenden Strauchreihen verringert.	35

Tabellen

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013). 13	
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.	22
Tabelle 4: Übersicht vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.	30
Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarf (rechnerische Bewertung) nach NST (2013). 32	
Tabelle 6: Übersicht vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den zu erbringenden, externen Kompensationsbedarf.	34

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (Maßstab 1: 1.000)

1 EINLEITUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 1 „Im langen Ort“ sollen im Plangebiet in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Behningen (s. Abbildung 1) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Baugebietes geschaffen werden.

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

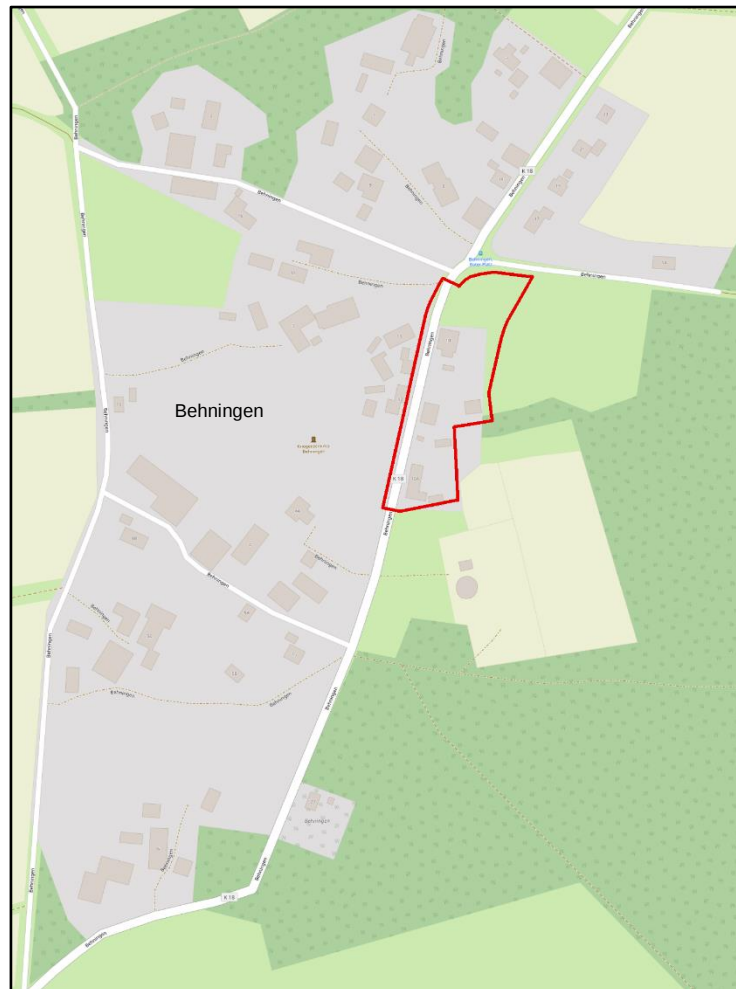


Abbildung 1: Lage des BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich).

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Bebauungsplan (BP) besteht aus einem Planbereich, der für die Entwicklung eines sonstigen Baugebietes vorbereitet werden soll. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Neuenkirchen und liegt am östlichen Rand der Ortschaft Behningens. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 1,2 ha und schließt im Westen die Hauptstraßenachsen Behningens mit ein. Im Norden grenzt der weitere Verlauf dieser Straße unmittelbar an das Plangebiet. Im Norden des Plangebietes besteht ein landwirtschaftlich genutztes Grünland. Die südöstliche Grenze bildet eine Baumreihe, die in weniger als 100 m östlich des Gebietes in einen Wald übergeht. Im Süden grenzt eine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) an, im Südosten des Plangebietes besteht ein Reitplatz. Das Plangebiet selbst wird neben dem Grünland im Norden geprägt von zwei Wohnhäusern sowie mehreren Schuppen und unterschiedlich genutzten Gartenflächen. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Grünlandfläche, an die sich ein großer Waldbestand anschließt. Im Norden und Westen der Straße befindet sich das weitere Dorfgebiet der Ortschaft Behningens.

Im Zuge des BP Nr. 1 werden die Flächen im Plangebiet wie folgt ausgewiesen (s. Abbildung 2):

- Der Großteil des Plangebietes wird als sonstiges Baugebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt.
- Im Westen des Plangebiets wird das Straßenflurstück als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- Die Baumreihe im Südosten des Plangebietes wird in ihrem Bestand zum Erhalt festgesetzt (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen).
- An der östlichen Plangebietsgrenze wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Eingrünung des Gebietes festgesetzt.



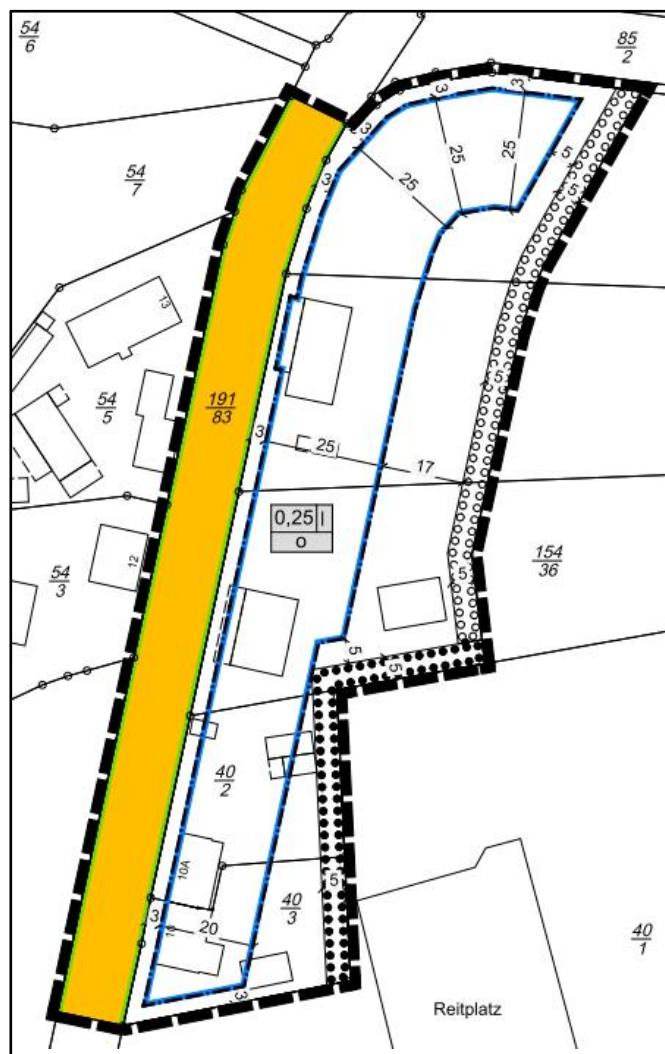


Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung des BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 08.11.2022).

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflan-

zengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:



- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter

30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016²), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050³, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NABfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

² BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.



Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie⁴ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Be-

⁴ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

standteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten⁵. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstrebenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für den Planbereich in der Ortschaft Behningens der Gemeinde Neuenkirchen sowie auch für Neuenkirchen selbst sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angaben enthalten.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit dem geplanten Bebauungsplan berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP des ehemaligen Landkreises Soltau-Fallingb. (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das RROP als Entwurf (2015) vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

Dem Entwurf des RROP Landkreis Heidekreis (2015)⁶ ist zu entnehmen, dass sich im Bereich der geplanten Änderung des FNP ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung befinden. Im Norden der angrenzenden Straßenfläche besteht außerdem ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, im Westen an die Dorfstruktur Behningens anschließend besteht ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Im Osten und Süden sowie im Westen befinden sich Vorbehaltsgebiete für Wald, die jedoch nicht direkt an das Plangebiet angrenzen. Unmittelbar im Norden des Plangebietes endet ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg.

⁵ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.

⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).



Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, dessen Grenze entlang der Straße im Westen des Gebietes verläuft.

Das RROP stellt die Gemeinde Neuenkirchen als Grundzentrum mit Standorten zur Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, von Arbeitsstätten und als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dar.

Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen weist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft aus (s. Abbildung 3). Angrenzend an das Plangebiet finden sich im Osten weitere Flächen für die Landwirtschaft, in allen anderen Himmelsrichtungen sind Dorfgebiete festgesetzt.

Im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wird das Plangebiet als Dorfgebiet dargestellt (s. Abbildung 3).

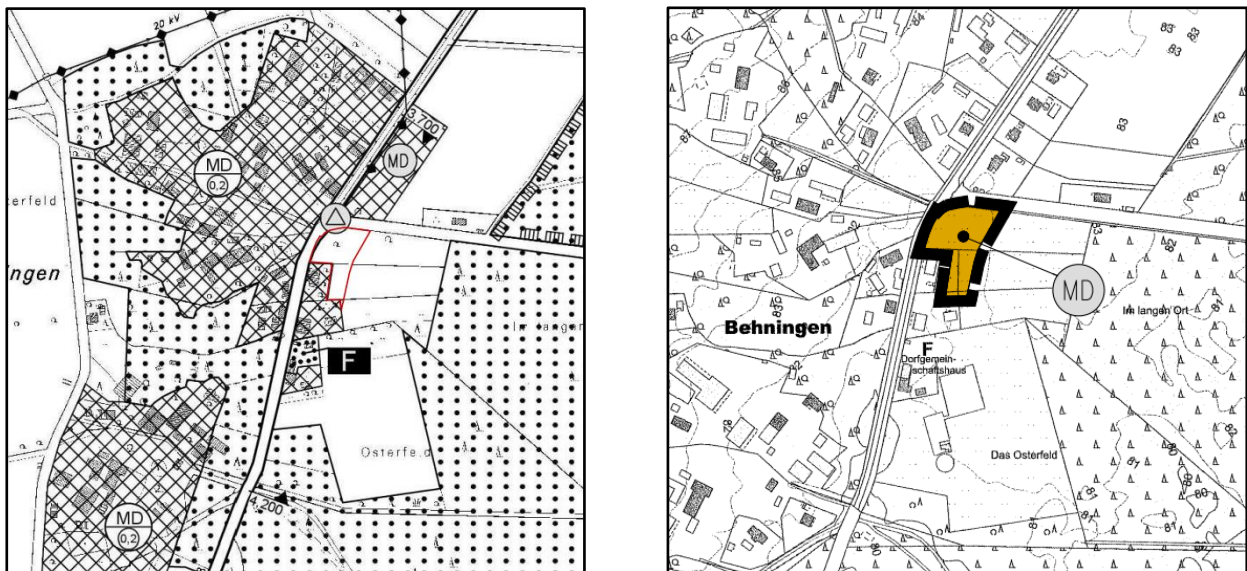


Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 24. Änderung des FNP.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet und dessen Umgebung bestehen derzeit keine Bebauungspläne (BP).

Unmittelbar nördlich des Plangebietes schließt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) an. Diese setzt für ihren räumlichen Geltungsbereich überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 20 m und in einem Abstand von 10 m zur K 18 sowie randliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 5 bis 10 m fest. Die im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücksflächen wurden auf dieser Grundlage bereits vollständig bebaut.

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der LRP des Landkreises Heidekreis (2013)⁷ enthält einerseits Angaben zu Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung bestehen in einiger Entfernung im Süden und Osten. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Einzelbaum dargestellt. Dem Landschaftsbild wird im Plangebiet eine hohe Bewertung beigemessen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich gekennzeichnet als Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation und als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung von Grünland in Gebieten hoher Winderosionsgefährdung (NIBIS 2009 – Karte 3b) außerhalb der Niederungen dargestellt ist.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Neuenkirchen nicht vor.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide (NP NDS 00001).

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Südwesten des Gebietes befinden sich in rd. 320 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung.

⁷ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.



2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Neuenkirchen und nordöstlich von Visselhövede. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland), im südlichen Bereich bestehen zwei Wohnhäuser, mehrere Schuppen sowie einige Haus- und Nutzgärten. Des Weiteren befindet sich hier das Dorfgemeinschaftshaus Behningens mit einem Grillplatz. Im Westen und Norden verläuft an das Gebiet angrenzend eine Straßenverkehrsfläche. Im Süden und im Osten grenzen weitere Grünlandflächen an das Plangebiet, im Südosten besteht ein Reitplatz. Eine Gehölzreihe verläuft mittig des Gebietes nach Osten und geht dort in einen Wald über. Die Wohnbebauung von Behningens befindet sich im Norden und Westen des Plangebietes, grenzt aber nicht unmittelbar an.

Fuß- und Radwege bestehen im Plangebiet nicht, auch die angrenzende Straßenverkehrsfläche besitzt keinen separaten Fuß- oder Radweg. Erholungsinfrastrukturelemente bestehen im Plangebiet in Form des Dorfgemeindehauses mit Grillplatz, an das im Osten, außerhalb des Plangebietes, ein durch eine Baumreihe abgeschirmter Spielplatz angrenzt.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den angrenzenden Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Bewertung

Die Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet aufgrund des Dorfgemeindehauses eine höhere Bedeutung.

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Naturräumlich ist das Plangebiet der Region 5.1 Lüneburger Heide zugewiesen (von DRACHENFELS 2010⁸) und liegt dort im Naturraum Südheide (641) und im Übergang zwischen den naturräumlichen Einheiten Behninger Geest (641.03) und Neuenkirchener Endmoräne (641.04) (LRP Landkreis Heidekreis 2013).

⁸ DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Bestand

Für das Plangebiet fand im Juli 2021 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem aktuell für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021)⁹ statt (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2021).

Das Plangebiet wird dominiert von einem ländlich geprägten Dorfgebiet (ODL), das überwiegend aus Scheunen besteht, lediglich im Süden befinden sich zwei Wohnhäuser und das Dorfgemeindehaus. Diese Flächen werden umgeben von unterschiedlich ausgeprägten Hausgärten (PHZ, PHO, PHF, PHB) sowie einer Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ) im Bereich des Dorfgemeindehauses. In der Umgebung der beiden Scheunen zentral im Gebiet haben sich zwei kleine standortgerechte Gehölzbestände (HPS) sowie ein artenreicher Scherrasen (GRR) entwickelt, an den nördlich zwei Flächen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) angrenzen. Entlang der Straße im Westen des Gebietes befindet sich ein artenarmer Scherrasen, der in der südlichen Gebietshälfte stellenweise durch Zufahrten (OVW) oder einen Parkplatz (OVP) unterbrochen wird, in der nördlichen Hälfte des Gebietes bestehen zwei Baumreihen des Siedlungsbereiches (HEA).

Der Norden des Plangebietes wird durch ein Intensivgrünland (GIT) dominiert, das Richtung Süden in ein artenarmes Extensivgrünland (GET) übergeht. Auf dem nördlichen Grünland steht ein alter Birnbaum (HBE).

Die zeichnerische Darstellung des Bestandes ist dem Bestandsplan „Biotoptypen“ (Anlage I) zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der erfassten Biotoptypen erfolgt gemäß NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (NST 2013)¹⁰ und ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Mit den Hausgärten (PH) und dem Intensivgrünland (GIT), die den Großteil der Plangebietes einnehmen, dominieren im Plangebiet Biotoptypen von geringer Bedeutung. Die Gehölzbestände sowie die Staudenfluren sind von mittlerer Bedeutung, den versiegelten Bereichen (Scheunen, Wohnhäuser, Zufahrten) ist keine Bedeutung zuzuweisen.

Besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht vorgefunden.

⁹ DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.



Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NAGBNatSchG	FFH- LRT	Wertfaktor
Gebüsch und Gehölzbestände				
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe			E
HFB	Baumhecke			3
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand			3
Grünland				
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden			3
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden			2
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			3
Grünanlagen				
GRR	Artenreicher Scherrasen			1
GRA	Artenarmer Scherrasen			1
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten			2
PHB	Traditioneller Bauerngarten			2
PHF	Freizeitgrundstück			1
PHO	Obst- und Gemüsegarten			1
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten			1
PSZ	Sonstige Spiel-, Sport- und Freizeitanlage			1
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen*				
X (ODL)	Versiegelte Fläche (ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft)			0
X (OVW)	Versiegelte Fläche (Weg)			0
X (OVS)	Versiegelte Fläche (Straße)			0
X (OVP)	Versiegelte Fläche (Parkplatz)			0
Erläuterungen:				
* Gem. NST (2013) wird bei den versiegelten Flächen (X), im Gegensatz zu von Drachenfels (2021), keine Unterscheidung in der Nutzung getroffen. Daher werden hier zusätzlich zu der Kategorie „versiegelte Fläche“ die Biotopkürzel nach von Drachenfels in Klammern dargestellt.				
BNatSchG	Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.			
NAGBNatSchG				
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie			
Wertfaktor	5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung (NST 2013) E = Abweichend vom NST (2013) wird für Einzelbäume keine Wertstufe festgelegt. Beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Zahl zu ersetzen.			

2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSRAÜME

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld / räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäusen (Begutachtung Scheune) durchgeführt (ABIA 2021¹¹). Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

¹¹ ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2021): Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen) Oktober 2021 – Neustadt.

Brutvögel

Bestand

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mittels Revierkartierung. Es wurden fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden von Mitte März bis Anfang Juni 2021 durchgeführt.

Bei den Kartierungen konnten insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen elf Arten als Brutvögel (BV), drei Arten mit Brutzeitfeststellungen (BZ) und eine Art als Nahrungsgast eingestuft wurden. Die Artenzusammensetzung im Plangebiet besteht aus weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, die für dörfliche Siedlungen typisch sind, wie z.B. Stieglitz, Haussperling, Bluthänfling (BZ) und Bachstelze. Die Gesamtartenliste ist dem Gutachten von ABIA (2021, S. 6) zu entnehmen.

Im Plangebiet wurde mit dem Star ein landes- und bundesweit¹² gefährdeter Brutvogel nachgewiesen. Der Brutplatz konnte in einem Nistkasten an einem Gebäude im nördlichen Teil des Gebietes verortet werden. Des Weiteren ist der Stieglitz (1 BV) auf der niedersächsischen Vorwarnliste verzeichnet.

Bewertung

Das untersuchte Gebiet weist unter Berücksichtigung seiner sehr geringen Größe eine hohe Artenzahl auf.

Fledermäuse

Bestand

Aufgrund des geplanten Abrisses einer Scheune im Plangebiet wurde diese am 17.06.21 von innen und außen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen abgesucht. Das Gebäude weist Strukturen auf, die als Tages- oder Zwischenquartier geeignet sein könnten, eine Nutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Bewertung

Das Plangebiet weist für Fledermäuse keine besondere Bedeutung auf.

2.2.3 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide (NP NDS 00001).

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Im Plangebiet bestehen laut LRP des Landkreises Heidekreis (2013) keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für flächen- oder linienhafte Biotoptypen.

¹² Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste Deutschland (2020): RYSLAVY, T., BAUER, H., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020) und Roter Liste Niedersachsen (2021): KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K., 9. Fassung Oktober 2021; erschienen in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.



2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen angegeben. Als Bodentyp besteht im nördlichen Teil des Plangebietes (rd. 2/3 der Fläche) eine Mittlere Podsol-Braunerde, im südlichen Drittel besteht ein Mittlerer Podsol. (LBEG 2022)¹³

Die Böden im nördlichen Plangebiet sind durch eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt, in den Randbereichen besteht ein linearer Gehölzbestand. Im südlichen Teil des Gebietes bestehen Scheunen und Wohnhäuser mit großen Haus- und Nutzgärten. In diesen Bereichen ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die landwirtschaftliche / gartenbauliche Nutzung anthropogen verändert.

Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben

Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG 2022¹⁴).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten.

Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht vorhanden¹⁵.

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund einer sehr geringen bis mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) ebenfalls nicht auf (LBEG 2022¹⁶). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist mit gering bis sehr gering an-

¹³ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁴ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁵ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁶ LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

gegeben (LBEG 2022¹⁷). Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)¹⁸ *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von rd. 1,2 ha (0,012 km²). Es entspricht somit rd. 0,012 % des Gemeindegebietes von Neuenkirchen, das gemäß der GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022¹⁹) mit einer Fläche von rd. 97 km² angegeben ist.

Der Planbereich ist derzeit durch anthropogene Nutzungen insbesondere in Form eines Intensivgrünlandes (rd. 0,3 ha) und eines ländlichen Dorfgebietes mit Haus- und Nutzgärten (rd. 0,4 ha) geprägt.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen²⁰. Gemäß LBEG (2017²¹) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

¹⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁸ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

¹⁹ GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: <https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/> - abgerufen am 24.05.2022.

²⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 18.05.2022.

²¹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.



Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt somit dem Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Bestand

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet und der Umgebung ist dem Schutzgebiet keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut beizumessen.

2.5.2 GRUNDWASSER

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein rechts“²². Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Planbereich Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet²³.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet mit hoch eingestuft²⁴.

In der hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen > 60 bis 65 m NHN verzeichnet²⁵. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (81,1 bis 82 m NN²⁶) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 16,1 m (minimal) und 22 m (maximal).

²² NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2022): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 25.05.2022.

²³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.22.

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet bei >300–350 mm/a²⁷.

Bewertung

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der Mitte der Messskala und ist dementsprechend als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben²⁸.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand

Der Planbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999²⁹).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 796 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (415 mm) fällt als in den Wintermonaten (381 mm)³⁰. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,0 Grad Celsius³¹. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit 255 mm als sehr hoher Überschuss angegeben³².

Im Plangebiet besteht ein Offenlandklima, das von den Freiflächen im Plangebiet sowie von den großflächigen Waldflächen in der Umgebung bedingt wird. Die Dorfbebauung der kleinen Ortschaft Behningen befindet sich zum Teil im sowie in der Umgebung des Plangebietes und weist eine starke Durchgrünung auf.

Die Freifläche mit Grünlandnutzung im Plangebiet trägt zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei. Das Gelände im Plangebiet ist flach ausgebildet und hat nur geringe Höhenunterschiede. Im Umfeld befinden sich keine größeren Erhebungen oder Senken. Beeinträchtigungen für das Lokalklima und die Lufthygiene können im Plangebiet in sehr geringem Maße durch Emis-

²⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1981-2010, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁹ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

³⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

³¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

³² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.



sionen und Wärmeabstrahlung der angrenzenden Straße entstehen, sowie temporär aus dem landwirtschaftlichen Betrieb infolge von Staubentwicklung und Geruchsimmissionen.

Bewertung

Aufgrund der Lage im Übergang zur Offenlandschaft sowie der umliegenden Strukturen und Nutzungen wird für den Planbereich und sein Umfeld von hinreichend guter Luftqualität ausgegangen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität kann im Plangebiet in nur sehr geringem Maße von der angrenzenden Straße ausgehen. Einen positiven Einfluss auf das Klima üben vor allem die Waldgebiete in der Umgebung des Plangebietes aus. Für die sich im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Behningen im Osten der zentralen Straßenverbindung die durch die Ortschaft führt. Der Norden sowie der Nordosten des Gebietes unterliegen einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, in den Randbereichen besteht in Teilen eine lineare Gehölzstruktur, die die angrenzende Straße aus dem Gebiet heraus weniger wahrnehmbar macht. Auf dem Grünland bestehen zwei größere Obstbäume, die das Gebiet visuell prägen. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine dörfliche Siedlungsstruktur, die sich aus Wohnhäusern und Scheunen sowie Haus- und Nutzgärten zusammensetzt. Das Gebiet ist insgesamt sehr locker bebaut und wird durch die umgebenden Gehölzstrukturen geprägt.

Bewertung

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreis Heidekreis. Laut diesem wird dem Plangebiet eine hohe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf der angrenzenden Straße, die als sehr gering frequentiert eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund der umgebenden Baumreihe im Norden und Westen und der Bebauungsstruktur im Süden sowie des geschlossenen Waldbestandes im Osten nicht.

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind *insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart* zu fassen.

Bestand

Nach derzeitigem Wissensstand liegen keine Erkenntnisse über Baudenkmale oder archäologische Denkmale oder Fundstellen vor.

Bewertung

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Fundstellen. Daher ist für das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung festzustellen.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber vorrangig quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissions-ökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima/Luft		Temperatur, Luftreinheit / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für das Plangebiet wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 1 werden die Flächen im Plangebiet für eine Nutzung als sonstiges Wohnbaugebiet vorbereitet. Dazu wird der überwiegende Teil des Plangebietes als sonstiges Baugebiet ausgewiesen, die nach Osten durch eine zu erhaltende Baumhecke und eine neu zu pflanzende, 5 m breite Heckenstruktur begrenzt wird. Im Westen des Gebietes wird außerdem eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die zukünftigen Flächennutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.

Flächenausweisungen	Umfang
Sonstiges Baugebiet	ca. 0,8 ha
Straßenverkehrsfläche	ca. 0,27 ha
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 0,06 ha
Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 0,05 ha
Gesamt:	ca. 1,18 ha

Die aus der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben. Beurteilungsgrundlage für die prognostizierten Umweltauswirkungen bilden dabei insbesondere:

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen,
- rechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Begründung und Planzeichnung zum BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen.

3.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Wissenstand nicht erkennbar. Infolge von Wohnnutzungen entstehen in der Regel keine relevanten Beeinträchtigungen i.S.d. BImSchG, die zu erheblichen, negativen Umweltwirkungen für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen führen. Umgekehrt ist ebenfalls nicht mit immissions-



schutzrechtlich relevanten Belastungen auf das Plangebiet bzw. seine zukünftigen Nutzer zu rechnen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen, die sich in der Umgebung des Plangebietes befinden, können sich durch die Umsetzung der Planung infolge einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme auf den angrenzenden Straßen ergeben. Diese Verkehrserhöhung wird jedoch als sehr gering eingeschätzt. Von dem geplanten Baugebiet selbst gehen zukünftig ebenfalls keine Lärmemissionen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohngebäude in der Umgebung führen würden.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Durch die Darstellungen des BP Nr. 1 werden im Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche, die derzeit einer intensiven Grünlandnutzung unterliegt, ein ländlich geprägtes Dorfgebiet mit umliegenden Haus- und Nutzgärten sowie kleinere Gehölzbestände und einige Einzelbäume überplant.

In den Bereichen, die als Baugebiet ausgewiesen werden und in denen neue Flächen in Anspruch genommen werden (nördlicher Teilbereich), führt die Inanspruchnahme der Flächen zu einer vollständigen Entfernung der Vegetation und des Oberbodens und somit neben dem Biotopverlust auch zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tierarten. Da im südlichen Teil des Plangebietes, in dem bereits Wohnhäuser und Scheunen bestehen lediglich eine Scheune abgerissen wird und in dem restlichen Bereich der Bestand gesichert wird, ist überwiegend im Nordteil des Plangebietes mit Verlusten für die Fauna zu rechnen. Hier und durch den Abriss der Scheune ergeben sich relevante Betroffenheiten insbesondere infolge von direkten Brutplatzverlusten für vier ungefährdete Vogelarten (Türkentaube, Kohlmeise, Grünfink, Bachstelze). Aufgrund des Erhalts der Strukturen im südlichen Plangebiet sowie der vorhandenen Strukturen in der Umgebung und des Vorkommens von allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten, ist eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für die Artengruppe der Brutvögel nicht zu erwarten.

Für die Vogelarten können weiterhin Beeinträchtigungen (Einschränkung der Habitategnung) infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen sowie durch Kulisseneffekte entstehen - zum einen während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung der neuen Wohngebäude. Auch diese werden jedoch als sehr gering eingeschätzt.

Für Fledermäuse ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Für den Biotopverbund besitzen die Flächen im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung (vgl. Kapitel 1.2.3 und 2.2.3), sodass infolge der Planung nicht von Zerschneidungswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Fauna auszugehen ist.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen durch die Überplanung der Vegetation für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG).

3.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Die Umsetzung der Planinhalte führt im Norden des Plangebietes zur Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Böden und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum). Davon betroffen sind Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Insgesamt sind durch die zu erwartende Inanspruchnahme von rd. 1 ha unversiegelter Bodenfläche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen für die Entstehung neuer Bauflächen in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung neuer Wohngebiete mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 1 ha betroffen (bereits versiegelte Flächen ausgenommen). Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuinanspruchnahme durch die Planausweisung – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 0,07 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

3.2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist durch die vorliegende Planung aufgrund des Fehlens jeglicher Still- oder Fließgewässer in der Umgebung des Gebietes keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten.

3.2.5.2 GRUNDWASSER

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die Fläche des Plangebietes als sonstiges Baugebiet mit einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0,25 ausgewiesen und kann somit zukünftig in Teilen versiegelt werden (insbesondere im Norden).

Im Plangebiet besteht gem. NIBIS-Kartenserver ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung³³, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserbeschaffenheit durch Schadstoffeinträge voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Zur geplanten Oberflächenentwässerung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts keine Informationen vor, sodass eine abschließende Beurteilung zu den erheblichen Beeinträch-

³³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 18.05.2022.



tigungen des Teilschutzguts Grundwasser noch nicht getroffen werden kann. Es ist jedoch aufgrund der verhältnismäßig niedrigen GRZ davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig direkt über die Freiflächen (Hausgärten) im Gebiet versickern kann.

3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Planbereich ggf. mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und reduzierten Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem kann durch eine geringfügige Verkehrszunahme eine Zunahme von Schadstoffimmissionen durch Abgase entstehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen im Gebiet ist auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild insbesondere im nördlichen Teilbereich grundlegend ändern. Statt des landwirtschaftlich genutzten Grünlandes werden zukünftig Wohnhäuser mit Hausgartenbereichen sowie dazugehörige Erschließungsinfrastruktur den Großteil der Flächen des Plangebietes prägen. Im Plangebiet selbst bestehen bereits dörfliche Siedlungsstrukturen in Form locker mit Einzelhäusern bebauter Gebiete mit großen Gärten sowie landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen).

Durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,25) wird eine für die ländliche Situation angemessene Dichte und Höhenentwicklung sichergestellt, die den bereits im Plangebiet vorhandenen Strukturen angepasst ist. Durch die zu erwartende Bebauung im Norden des Plangebietes (ein bis zwei Wohnhäuser) sowie den Abriss einer Scheune im zentralen Plangebiet ist für das Schutzgut nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Über ein Vorkommen von Kulturdenkmalen oder archäologischen Funden und Befunden liegen derzeit keine Informationen vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs.1 und 2 NDSchG), vermeiden.

3.2.9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Zurzeit sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen führen können.

4 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNatSchG)

Im Folgenden wird anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch das geplante Vorhaben geprüft.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz grundsätzlich mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mögliche Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können nach Auswertung der Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A³⁴, 2008B³⁵) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten und den vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweisen ausgeschlossen werden. Diese Arten sind entweder in Niedersachsen ausgestorben bzw. verschollen, kommen landesweit oder regional nicht vor oder es bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen. Im Hinblick auf die Vogelarten kommen im Plangebiet aufgrund der dörflichen Siedlungsstrukturen mit großflächigen Nutzgärten und landwirtschaftlichen Gebäuden in der näheren Umgebung überwiegend allgemein verbreitete, ungefährdete Brutvogelarten vor, die für dörfliche Siedlungen charakteristisch sind (ABIA 2021). Mit den Arten Star und Stieglitz wurden zwei Arten der Roten Liste Niedersachsens (Status gefährdet/Vorwarnliste, s. Kap. 2.2.2) vorgefunden. Eine Scheune im Plangebiet wurde außerdem auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es wurden jedoch keinerlei Hinweise auf eine Nutzung des Bereiches durch die Artengruppe festgestellt.

4.1 PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Im Folgenden wird für die ermittelten relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft, inwiefern durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

³⁴ THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

³⁵ THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

Die Prognose erfolgt dabei unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten und im Zuge des Vorhabens vorgesehenen, artspezifischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminderung. Hierzu zählen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{Art}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ($_{CEF}$ -Maßnahmen), die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge negativer Wirkungen des Eingriffs auf Arten abwenden.

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen (3 V_{Art})

Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie der geplante Abriss der Scheune sind zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG), um sicherzustellen, dass gehölz- bzw. höhlenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Sollte es aufgrund von baulichen Gründen zwingend erforderlich sein Gehölzbeseitigungen außerhalb dieser Zeiten durchzuführen, ist eine Ausnahmegenehmigung der Bestimmungen nach § 39 BNatSchG notwendig.

4.1.1 TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Tierarten (Maßnahme 3 V_{Art}) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern zur Brutzeit und damit die Verletzung von Vögeln oder Fledermäusen und ihren Entwicklungsformen vermieden werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch die Ausweisung des sonstigen Baugebietes ist keine relevante Verkehrszunahme im Plangebiet anzunehmen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die vorkommenden Arten führt (ausschließlich Erschließungsverkehr mit niedriger Geschwindigkeit).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorgesehen Schutzmaßnahme (3 V_{Art}) somit ausgeschlossen werden.

4.1.2 STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1, NR. 2 BNATSCHG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die mit der Umsetzung der Planung baubedingt entstehenden Störungen (Bewegung, Licht- und Lärmimmissionen) sind zeitlich begrenzt und werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung auf ein unerhebliches Maß reduziert (3 V_{Art}). Erhebliche betriebsbedingte Störungen für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel sind ebenfalls nicht zu erwarten. Im Plangebiet sowie im



unmittelbaren Umfeld kommen ausschließlich Arten der Siedlungen vor, die störungstolerant sind und überwiegend jährlich ihren Neststandort neu auswählen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (3 V_{Art}) somit vermeiden.

4.1.3 SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS.1, NR. 3 BNATSCHG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch die Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (3 V_{Art}) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln oder Fledermäusen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch eine Entfernung der bestehenden Bodenvegetation sowie der Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie den Abriss der Scheune kann es in geringem Umfang zur Zerstörung potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneter Habitatstrukturen für Brutvögel kommen. Der Verlust dieser Habitate ist für die erfassten allgemein verbreiteten Vogelarten jedoch nicht als artenschutzrechtlich relevant einzuschätzen, da im unmittelbaren Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere zur Verfügung stehen bzw. im Plangebiet erhalten bleiben (Scheunen, Haus- und Nutzgärten, bestehende Wohnbebauung) und voraussichtlich auch zukünftig neue Hausgärten geschaffen werden.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artgruppe der Fledermäuse besteht nicht, da in der abzureißenden Scheune im Plangebiet keine Quartiere festgestellt wurden und eine Nutzung als Winterquartier aufgrund der mangelnden Frostfreiheit ausgeschlossen wurde.

Unter der Berücksichtigung der genannten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen (3 V_{Art}) lässt sich ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindern.

5 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNatSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Im Rahmen des Vorhabens sind die in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Maßnahmen die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

Tabelle 4: Übersicht vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Nr.	Maßnahmenbezeichnung
1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Lage der Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. in zukünftig versiegelten Bereichen. Grundsätzlich Einhaltung der Vorgaben nach RAS-LP 4 und der DIN 18920. Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets sind im Zuge der Bauarbeiten möglichst zu vermeiden. Zum Schutz der Baumreihe im Südosten des Plangebiets (Fläche zum Gehölzerhalt) sowie der Baumreihe im Norden außerhalb der Gebietsgrenze ist im Zuge von baulichen Aktivitäten im Rahmen der Gebietserschließung und der späteren Einzelbebauung ein ortsfester Schutzzaun vorzusehen. Diese Bereiche sind vor Beginn der Baumaßnahmen vom Baufeld abzugrenzen/auszuzäunen und vor einer Befahrung mit Baumaschinen etc. zu schützen. Die Gehölze werden in der Regel im Bereich der Kronentraufe durch einen ortsfesten Schutzzaun (Höhe 1,80 m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, müssen ggf. geringere Abstände zu den Bäumen gewählt werden. Das Minimum ist die Sicherung der Baumstämme mittels eines Stammschutzes (Höhe 1,80 m). Ist das Befahren im Wurzelbereich erforderlich, ist dieser (z.B. durch geeignete Baumatten) gegen Bodenverdichtung und Wurzelschäden zu sichern. Schäden werden zu Lasten des Verursachers baumpflegerisch behandelt.
2 V	Schutz des Bodens Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind im Zuge der Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Anfallender Oberboden ist unter der Beachtung der Bodenfeuchte und entsprechender Einsatzgrenzen von Baumaschinen (siehe z.B. LBEG 2014³⁶) schonend abzutragen, möglichst ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und ggf. ortsnah wiederzuverwenden. Nicht wiederverwendbarer Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Bei Zwischenlagerung sind Ober- und Unterboden sowie ggf. unterschiedliche Bodenarten getrennt voneinander zu lagern. Der Oberboden ist in Mieten zu lagern, die eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden. Sämtliche durch die Bautätigkeit vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im B-Plan vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Baustoffresten sowie die Tiefenlockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingten Verdichtungen.

³⁶ LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2014): Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, www.lbeg-niedersachsen.de.



	Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach DIN 19731, 19639, 18300 und 18915 zu berücksichtigen.
3 V _{Art}	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen (3 V_{Art}) Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie der geplante Abriss der Scheune sind zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG), um sicherzustellen, dass gehölz- bzw. höhlenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Sollte es aufgrund von baulichen Gründen zwingend erforderlich sein, Gehölzbeseitigungen außerhalb dieser Zeiten durchzuführen, ist eine Ausnahmegenehmigung der Bestimmungen nach § 39 BNatSchG notwendig.

5.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Die Versiegelung und Überbauung von Boden sowie die Vegetationsverluste führen zu unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Grundlage für die Ermittlung der im Zuge des Vorhabens auszugleichenden Eingriffe ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (NST 2013)³⁷.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei hauptsächlich aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Flächenwerte der Planung (rechnerische Bewertung). Der zugeordnete Wertfaktor eines Biotoptyps (von 5 = sehr hohe Bedeutung bis 0 = weitgehend ohne Bedeutung) spiegelt dessen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild wider. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind für die Wertermittlung folgende Kriterien herangezogen worden:

- Arten und Lebensgemeinschaften: Lebensraumfunktion der Biotoptypen, Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen, Natürlichkeit der Biotoptypen
- Boden: Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- Wasser: Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- Klima / Luft: Filterleistung der Biotoptypen, klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet
- Landschaftsbild / Erholung: Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Durch diese Vorgehensweise werden sämtliche für die Eingriffsregelung relevanten Eigenschaften einer Fläche standardisiert in ein Bilanzierungsmodell überführt. Neben der rechnerischen Bewertung sieht das Modell zudem noch eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs vor. So kann den Biotoptypen bzw. Teilen oder Komplexen von Biotoptypen in Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann und gesondert zu ermitteln ist.

³⁷ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

Rechnerische Bewertung

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte von Bestand und Planung ergibt sich für die vorliegende Planung somit insgesamt ein Defizit von 6.319 Werteinheiten, das extern zu kompensieren ist (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarf (rechnerische Bewertung) nach NST (2013).

Bestand				Planung BP Nr. 1 "Im langen Ort"			
Flächen-nutzung	m²	Wert-faktor	Flächenwert	Flächennutzung	m²	Wert-faktor	Flächen-wert
Biotoptypen				Allgemeine Wohngebiete			
HFB	266	3	798	WA (GRZ 0,25) (versiegelt) (X)	2.278	0	0
HPS	30	3	90	WA (GRZ 0,25) (unversie-gelt) (TF)	5.743	1	5.743
GET	143	3	429	davon Fläche zum Anpflan-zen von Bäumen, Sträu-chern und sonstigen Be-pflanzungen (HFM)	609	3	1.827
GIT	2.957	2	5.914	davon Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun-gen (HFB)	482	3	1.446
UHM	469	3	1.407	Straßenverkehrsflächen			
GRR	872	1	872	Straßenverkehrsfläche	2.710	0	0
GRA	1.536	1	1.536				
BZE	131	2	262				
PHB	937	2	1.874				
PHF	880	1	880				
PHO	149	1	149				
PHZ	419	1	419				
PSZ	705	1	705				
ODL	1.070	0	0				
OVW	212	0	0				
OVS	974	0	0				
OVP	72	0	0				
Gesamt	11.822		15.335	Gesamt	11.822		9.016
Bewertung Bestand				15.335 Werteinheiten			
Bewertung Planung				9.016 Werteinheiten			
Differenz (externer Kompensationsbedarf) Bilanzwert ab 0: Flächenwert für Ausgleich ist erbracht Bilanzwert unter 0: noch zu leistender (positiver) Flä-chenwert				- 6.319 Werteinheiten			



Bilanzierung Einzelbaumverluste:

Für den Verlust von fünf Einzelbäumen (HBE, vier Straßenbäume und ein Obstgehölz) ist ein geeigneter Ersatz in folgendem Umfang zu leisten: vier Birken mit Stammdurchmessern von <20 cm sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Der alte Birnenbaum auf dem nördlichen Grünland mit einem Stammdurchmesser von 45 cm ist aufgrund seines größeren Habitus und seiner höheren Funktion für den Arten- und Klimaschutz sowie für das lokale Landschaftsbild im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Insgesamt sind somit sechs Neupflanzungen (standorttypische Laubbäume) in der Umgebung des Eingriffs erforderlich.

Verbal argumentative Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich für keines der Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen, die sich nicht über das ermittelte Flächenwertdefizit (rechnerische Bewertung) abbilden ließen.

5.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe leiten sich aus den im Zuge des Vorhabens verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab. Für die Erstellung des Kompensationskonzeptes ist von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. I.d.R. erfolgen sowohl die Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion, wie auch der Eingriffe in die abiotischen Faktoren und das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen, sodass eine Multifunktionalität von Maßnahmen grundsätzlich gegeben ist. Die Grundsätze der multifunktionalen Kompensation gelten auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen.

Im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplans wurde darauf geachtet, die Belange von Natur und Landschaft bereits bei der Planung möglichst mit zu berücksichtigen und zu integrieren. So bleiben die Gehölzstrukturen am südwestlichen Rand des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten und die Struktur wird durch eine Strauch-Baumhecke (s. Maßnahme 4 A) nach Osten ergänzt. Innerhalb dieser Fläche werden auch die zu pflanzenden sechs Laubbäume, die durch den Verlust der Straßenbäume sowie des Birnenbaums erforderlich werden, kompensiert.

Der mit der Entwicklung des sonstigen Baugebiets einhergehende Eingriff in die Boden-, Biotop- und Habitatfunktion ist durch biotopverbessernde Maßnahmen zu kompensieren. Eine konkrete Fläche stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht fest und wird zum Entwurfsstand nachgereicht.

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenfassend aufgelistet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist den folgenden Abschnitten des Umweltberichtes zu entnehmen.

Tabelle 6: Übersicht vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den zu erbringenden, externen Kompensationsbedarf.

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Externe Kompensationsleistung
4 A	Pflanzung einer standortgerechten Strauch-Baumhecke im Plangebiet	rd. 460 Flächenwerte (bereits in Bilanz inbegriffen), Neupflanzung von sechs Einzelbäumen
	Angaben zur externen Kompensationsfläche werden zum Entwurfsstand nachgereicht	-6.319 Flächenwerte
Gesamt:		-6.319 Flächenwerte
Externer Kompensationsbedarf:		6.319 Flächenwerte Neupflanzung von sechs standortgerechten Laubbäumen

Maßnahme 4 A – Pflanzung einer standortgerechten Strauch-Baumhecke im Plangebiet:

Zur Eingrünung der zukünftigen Bebauung in östliche Richtung und zur weiteren Gliederung der Landschaft sowie als Kompensation der Einzelbaumverluste ist im Osten des Plangebietes die Pflanzung einer 5 m breiten Strauch-Baumhecke vorgesehen. In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt die Anlage einer dreireihigen Strauch-Baumhecke auf einer Breite von rd. 5 m (s. beispielhaftes Pflanzschema in Abbildung 4, entsprechend um die drei einfassenden Strauchreihen verringert). Für die Gehölzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließlich Gehölze gebietseigener Herkunft zulässig. Es sind deshalb nachweislich Gehölze mit der Herkunft aus Gebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Angaben zu Pflanzdichten und Gehölzqualitäten:

- dreireihige Strauch-Baumpflanzung
- Pflanzabstand ca. 1,20 m, Reihenabstand ca. 1,50 m
- Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt
- Gehölzqualitäten: Verpflanzte Sträucher, möglichst mit Ballen, 60-100 cm Höhe (vStr, mB, 60-100), Bäume 1. Ordnung als Hochstämme, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang (H., mDB), Bäume 2. Ordnung als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei, mB 125-150)
- Bäume 1. Ordnung alle 25 m, sporadisch versetzt, Bäume 2. Ordnung alle 8-12 m, versetzt, in Gruppen von 3 Stück
- Pflanzung der Bäume 1. und 2. Ordnung innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend

Detaillierte Festsetzungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzfläche sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zu treffen. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss 5 bis 6 Jahre mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) einzuzäunen. Die Maßnahme ist einer Herstellungskontrolle zu unterziehen und im Anschluss in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionalität zu kontrollieren.

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Geltungsbereich des BP Nr. 1. Als Ausgangszustand der Fläche wurde ein Intensivgrünland (GIT, Wertfaktor 2) sowie in Teilen ein Extensivgrünland (GET, Wertfaktor 3) sowie eine Staudenflur (UHM, Wertfaktor 3) erfasst. Durch die Herstellung des Zielbiotops einer Strauch-Baumhecke (HFM, Wertfaktor 3) lassen sich auf der Fläche rd. 460 Werteinheiten gem. NST (2013) generieren sowie die sechs Gehölzneupflanzungen kompensieren.



Aufgrund der Lage der Fläche im Plangebiet sind die generierten Werteinheiten bereits in der Bilanzierung (s. Tabelle 5) inbegriffen.

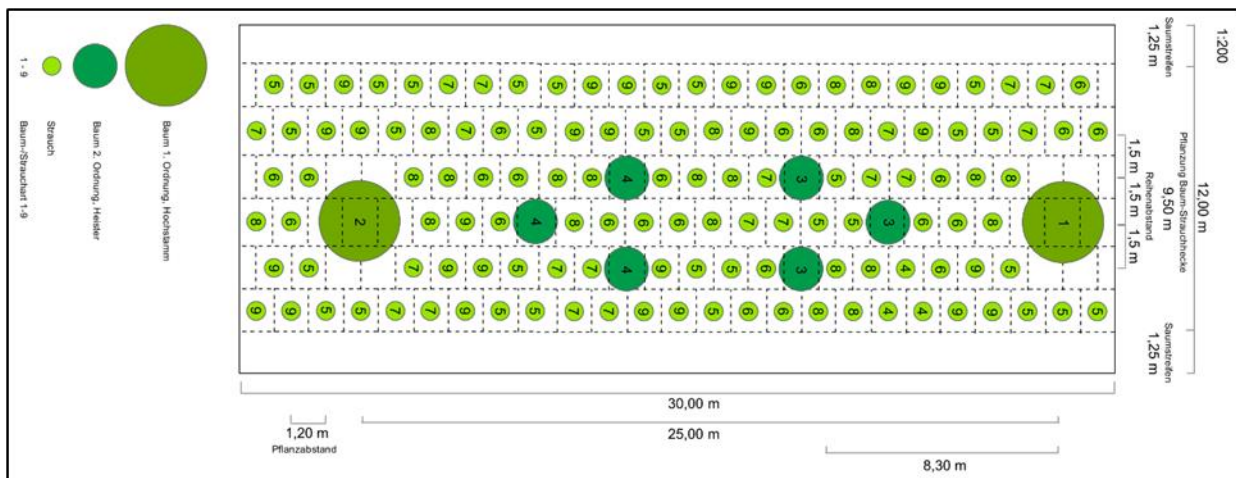


Abbildung 4: Pflanzschema der Strauch-Baumhecke, um die drei einfassenden Strauchreihen verringert.

6 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

6.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Im Rahmen der Vorbereitung der parallel in Aufstellung befindlichen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden innerhalb des Siedlungsbereiches alternative Standorte untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Behningen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus.

6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den vorläufigen Angaben aus der Planzeichnung zum BP Nr. 1 der Gemeinde Neuenkirchen. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu Biotoptypen (GFP), Brutvögeln und Fledermäusen (ABIA 2021) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des vorläufigen Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

Eine Kompensationsfläche zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in die Boden-, Biotop- und Habitatfunktion im Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die noch zu klärenden Fragestellungen stellen jedoch keine wesentlichen Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse dar, die eine abschließende Beurteilung des Vorhabens auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verhindern würden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

6.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.*“

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Gemeinde Neuenkirchen in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Behningen sollen im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Baugebietes im Osten der Straße Behningen in der gleichnamigen Ortschaft im Südwesten der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden (s. Abbildung 1).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,2 ha und wird von Norden sowie von Westen von den beiden Hauptstraßenachsen in Behningen eingefasst. Im südlichen Teil des Plangebietes bestehen einige Schuppen sowie zwei Wohnhäuser und unterschiedlich ausgeprägte Haus- und Nutzgartenflächen, an die im Südosten des Gebietes eine Baumreihe angrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Grünlandfläche, an die sich ein großer Waldbestand anschließt. Im Norden und Westen der Straße befindet sich das weitere Dorfgebiet der Ortschaft Behningen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von geringer bis mittlerer Bedeutung. Das Intensivgrünland und die angrenzenden Nutzgärten sowie die straßenbegleitende Baumreihe bieten Biotop-/ und Habitatstrukturen für Brutvogelarten der dörflichen Siedlungen und tragen zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftbildung im Gebiet bei. Die natürlichen Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Bebauung bereits anthropogen überprägt. Böden besonderer Bedeutung kommen im Plangebiet nicht vor. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen bestehen ebenfalls nicht. Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können in sehr geringem Umfang potenziell durch Emissionen vom Straßenverkehr bestehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im Plangebiet vor.

Bei der im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten Suche nach räumlichen Standortalternativen wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Behningen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Intensiv- und Extensivgrünland sowie Hausgärten) in einem Umfang von rd. 1 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszuglei-



chen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es im Zuge der Planung zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

Auf Grundlage der projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der im Eingriffsbereich (Plangebiet) vorhandenen Schutzgüter wurde für das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung), ein Kompensationserfordernis aus der Eingriffsregelung ermittelt: Generierung von 6.319 Flächenwerten gem. NST (2013) sowie Neupflanzung von sechs standorttypischen Laubbäumen. Dieses Kompensationserfordernis ist durch biotopverbessernde Maßnahmen zu kompensieren. Eine konkrete Fläche stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht fest und wird zum Entwurfsstand nachgereicht.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

8 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2021): Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen). Oktober 2021 – Neustadt.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: <https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/> - abgerufen am 24.05.2022.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzelter_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.



NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

Gesetze und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und § 15 geändert, § 17a eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 geändert durch § 91 Abs. 5 des Gesetzes vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

